



RVaktuell

**Fachzeitschrift und amtliche Mitteilungen
der Deutschen Rentenversicherung**

5/2022

Inhaltsverzeichnis

Robert Niemann

Das Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 28.6.2022 – Zur Reform der Mini- und Midijobs ab 1.10.2022..... 4

Stefan Scheer

Erlass von Verwaltungsakten zur Bereitstellung von Prüfhilfen und zur Einsicht in Unterlagen bei Prüfungen nach § 212a SGB VI – Urteil des BSG vom 27.4.2021 – B 12 R 14/19 R: Keine Ausflüchte mehr. Beihilfestellen sind zur Mitwirkung an Prüfungen durch die Rentenversicherung verpflichtet 10

Aus Politik und Gesellschaft 17

Amtliche Mitteilungen

Verbindliche Entscheidung des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund (3/2022) 28

Anlage zur Verbindlichen Entscheidung (3/2022) 29

Verbindliche Entscheidung des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund (4/2022) 32

Grafik des Monats 33

Aktuelle Zahlen 34

Aus der Fachliteratur 37

Blick in die Zeitschriften 40

Wir bieten an 47

Impressum

Das Internetangebot www.RVaktuell.de wird herausgegeben durch die Deutsche Rentenversicherung Bund, vertreten durch Gundula Roßbach, Präsidentin.

Erscheinungsdatum der RVaktuell 5/2022 ist der **21.12.2022**

Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung und besitzt Dienstherrnfähigkeit (§ 29 SGB IV in Verbindung mit § 143 Absatz 1 SGB VI).

Redaktionsleitung

Dr. Dirk von der Heide

Redaktion

Heike Nielsen (verantwortliche Redakteurin) RVaktuell@drv-bund.de

Anschrift

Deutsche Rentenversicherung Bund
Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation
Redaktion RVaktuell
10704 Berlin

Das Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 28.6.2022 – Zur Reform der Mini- und Midijobs ab 1.10.2022

Zum 1.10.2022 sind Neuregelungen zu den geringfügigen Beschäftigungen und zum Übergangsbereich in Kraft getreten, die zu Recht als „Reform“ bezeichnet werden. Dieser Artikel gibt einen Überblick über zentrale Aspekte, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

Robert Niemann

Robert Niemann ist Mitarbeiter im Dezernat Versicherungs- und Beitragsrecht (Inland)/ Abt. Grundsatz der Deutschen Rentenversicherung Bund.

1. Bestandsaufnahme – und ein Blick zurück¹

Für in geringfügigem Umfang ausgeübte Beschäftigungen galten bis zum 30.6.1977 für die Kranken- und Rentenversicherung im Wesentlichen übereinstimmende Begriffsbestimmungen (vgl. § 168 und § 1228 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 2 und 3 Reichsversicherungsordnung - RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 6, Abs. 2 und 3 Angestelltenversicherungsgesetz - AVG - und § 30 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 2 und 3 Reichsknappschaftsgesetz - RKG); den Begriff „geringfügige Beschäftigung“ selbst allerdings gab es noch nicht. Stattdessen fand sich der Begriff „Nebenbeschäftigung“, mit dem zum Ausdruck kam, dass regelmäßig das Vorliegen einer „Hauptbeschäftigung“ vorausgesetzt wurde.

Mit dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) wurde zum 1.7.1977 der Begriff der „geringfügigen Beschäftigung“ eingeführt, für die das Vorliegen einer Hauptbeschäftigung keine Relevanz mehr hatte. Eine Beschäftigung galt ab diesem Zeitpunkt als geringfügig, wenn das Monatsentgelt ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße, bei höherem Arbeitsentgelt ein Fünftel des Gesamteinkommens nicht überstieg. 1979 wurde erstmals ein fester Grenzbetrag in Höhe von 390 DM festgesetzt und es wurde eine zeitliche Obergrenze von 15 Stunden pro Woche eingeführt. In den Folgejahren wurden die Voraussetzungen für das Vorliegen einer geringfügigen Beschäftigung mehrfach geändert. Seit 1999 wird die geringfügige Beschäftigung an einen festen DM- bzw. Eurobetrag, der regelmäßig nicht überschritten werden darf, gekoppelt (zunächst 630 DM/325 EUR). Neu war zudem, dass bei einer geringfügigen Beschäftigung pauschale Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten waren, zunächst allein vom Arbeitgeber. Zum 1.4.2003 wurde die Verdienstgrenze auf 400 EUR angehoben und die zeitliche Obergrenze von höchstens 15 Wochenstunden abgeschafft. Ab 2013 wurde die Verdienstgrenze auf 450 EUR angehoben und die geringfügig Beschäftigten wurden der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) unterworfen mit der Möglichkeit, sich von dieser Versicherungspflicht befreien zu lassen. Sofern von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird,

1: Ergänzend sei auf die aktuellen Veröffentlichungen der Sozialversicherungsträger verwiesen, insbesondere auf die Geringfügigkeits-Richtlinien in der Fassung vom 16.8.2022 sowie das Rundschreiben „Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Abs. 2 SGB IV ab dem 01.10.2022“ vom 16.8.2022.

besteht Versicherungs- und Beitragspflicht, wobei der Arbeitgeber 15 % und der geringfügig Beschäftigte die Differenz zum aktuellen Beitragssatz trägt; bei Beschäftigungen im privaten Haushalt galten und gelten hinsichtlich der Verteilung der Beitragslast abweichende Regelungen. Seit 1.10.2022 beträgt der Entgeltbetrag, bis zu dem eine geringfügige Beschäftigung vorliegt (Minijob), 520 EUR.

Die Anzahl der Minijobber im gewerblichen Bereich, d.h. der nicht in Privathaushalten beschäftigten Personen, beträgt nach der aktuellen Statistik der Minijob-Zentrale ca. 6,5 Millionen, davon sind knapp 20 % rentenversicherungspflichtig. Außerdem sind ca. 280 000 Personen in Privathaushalten als Minijobber beschäftigt, davon ca. 13 % rentenversicherungspflichtig².

Seit 1.4.2003 schließt sich an die Entgeltgeringfügigkeitsgrenze ein zunächst als „Gleitzone“, seit 1.7.2019 als „Übergangsbereich“ bezeichneter Bereich an. Eine Beschäftigung in diesem Bereich (Midijob) liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt ab 2003 800 EUR, ab 2013 850 EUR und ab 1.7.2019 1 300 EUR nicht überschritt. Seit dem 1.10.2022 beginnt der Übergangsbereich oberhalb der neuen Geringfügigkeitsgrenze von 520 EUR und endet bei 1 600 EUR. In diesem Bereich werden die Arbeitsentgelte für die Berechnung des Arbeitnehmerbeitragsanteils vermindert, so dass Arbeitnehmer geringere Beiträge zu zahlen haben.

2. Die Reform 2022

2.1 Koalitionsvertrag

Im Koalitionsvertrag 2021–2025 haben die Regierungsparteien SPD, Grüne und FDP vereinbart: „Bei den Mini- und Midi-Jobs werden wir Verbesserungen vornehmen: Hürden, die eine Aufnahme versicherungspflichtiger Beschäftigung erschweren, wollen wir abbauen. Wir erhöhen die Midi-Job-Grenze auf 1 600 Euro. Künftig orientiert sich die Minijob-Grenze an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Sie wird dementsprechend mit Anhebung des Mindestlohns auf 520 Euro erhöht. Gleichzeitig werden wir verhindern, dass Minijobs als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse missbraucht oder zur Teilzeitfalle insbesondere für Frauen werden. Die Einhaltung des geltenden Arbeitsrechts bei Mini-Jobs werden wir stärker kontrollieren.“³

2.2 Die gesetzlichen Neuregelungen für Minijobs

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ der Bundesregierung (BT-Drucks. 20/1408) vom 13.4.2022 formulierte als Ziel des Gesetzes, „mit einer Anhebung des Mindestlohns die bestehenden Entwicklungspotentiale zu nutzen und einen angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sicherzustellen.“⁴ Dabei wurde als Problem benannt, dass eine Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes auf 12 EUR bei geringfügig Beschäftigten, die weiterhin geringfügig beschäftigt sein möchten, eine Reduzierung der Arbeitszeit erforderlich machen würde, wenn durch die Erhöhung des Mindestlohnes die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird. Um das zu vermeiden, wurde die Geringfügigkeitsgrenze an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen orientiert, d.h. auf 520 EUR monatlich erhöht und dynamisch ausgestaltet. Gesetzlich erstmals normiert wurde zudem die Möglichkeit des unvorhersehbaren Überschreitens bis zum Doppelten der Geringfügigkeitsgrenze für maximal zwei Monate innerhalb eines Zeitjahres, ohne dass die Geringfügigkeit entfällt.

2: Minijob-Zentrale, 2. Quartalsbericht 2022, S. 4-5.

3: Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 55.

4: BT-Drucks. 20/1408, S. 1.

Die gesetzlichen Regelungen zu Beschäftigungen, die aufgrund von Kurzfristigkeit geringfügig sind, sind nicht geändert worden; jedoch ist für die Prüfung der Berufsmäßigkeit nunmehr ebenfalls die neue entgeltliche Geringfügigkeitsgrenze maßgeblich (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV).

• **Versicherungsrecht**

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet. Die Geringfügigkeitsgrenze ist aufgrund der gesetzlichen Neuregelung nunmehr dynamisch und orientiert sich am gesetzlichen Mindestlohn. Dadurch sollen künftige Anhebungen des gesetzlichen Mindestlohnes die weitere Ausübung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von bis zu zehn Stunden ermöglichen, ohne dass die Geringfügigkeit entfällt. Die Geringfügigkeitsgrenze wird jeweils vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesanzeiger bekannt gegeben (§ 8 Abs. 1a Satz 3 SGB IV). Ab 1.10.2022 beträgt sie 520 EUR. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist in der Arbeitslosen- und Krankenversicherung versicherungsfrei und nicht versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung. In der RV besteht vom 1.1.2013 an Versicherungspflicht, jedoch mit der Möglichkeit, sich von dieser befreien zu lassen (§ 6 Abs. 1b Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI). Für vor dem 1.1.2013 aufgenommene geringfügige Beschäftigungen bestehen verschiedene Bestandschutzregelungen (z.B. §§ 229 Abs. 5, 230 Abs. 8 SGB VI).

Vom 1.10.2022 bis 31.12.2023 gelten zudem in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung Übergangsregelungen für Beschäftigungsverhältnisse mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 450,01 EUR bis 520 EUR. In der RV gilt für diese Zeit nur eine beitragsrechtliche Übergangsregelung für entsprechende Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt.

Hinsichtlich der Prüfung, ob die Geringfügigkeitsgrenze überschritten ist, gilt weiterhin der Grundsatz, dass der Arbeitgeber hierzu eine vorausschauende Betrachtung (Prognose) vornehmen muss. Die Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts ist bei Beginn der Beschäftigung und erneut bei jeder nicht in der bisherigen Prognose berücksichtigten Veränderung in den Verhältnissen (z. B. Erhöhung des Arbeitsentgelts oder Verminderung der Arbeitszeit), die nicht nur gelegentlich und unvorhersehbar ist, vorzunehmen. Diese Prognose erfordert keine alle Eventualitäten berücksichtigende genaue Vorhersage, sondern lediglich eine ungefähre Einschätzung, welches Arbeitsentgelt mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist. Weicht die Prognose infolge nicht sicher vorhersehbarer Umstände vom tatsächlichen Verlauf der Entgeltzahlung ab, bleibt die für die Vergangenheit getroffene Feststellung maßgebend. Das Versicherungsverhältnis wird insoweit nicht rückwirkend neu beurteilt.

Erstmals gesetzlich geregelt wird die Frage des gelegentlichen unvorhersehbaren Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 Abs. 1b SGB IV). Danach steht ein unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze dem Fortbestand einer geringfügigen Beschäftigung nicht entgegen, wenn die Geringfügigkeitsgrenze innerhalb eines Zeitjahres in nicht mehr als zwei Kalendermonaten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird, d.h. bis zum Doppelten. Die Neuregelung ersetzt ab 1.10.2022 die bis dahin von den Sozialversicherungsträgern geübte Praxis, wonach ein dreimaliges nicht vorhersehbares Überschreiten der monatlichen Entgeltgrenze innerhalb eines Zeitjahres unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts als zulässig angesehen wurde. Nach der Gesetzesbegründung soll

mit der Begrenzung des Überschreitens einer möglichen Verdrängung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung begegnet werden, ohne einer ausnahmsweisen Mehrarbeit aus unvorhersehbarem Anlass sowie vom Geschäftsergebnis oder einer individuellen Arbeitsleistung abhängigen Einmalzahlungen entgegenzustehen⁵.

Flankiert werden die Neuregelungen durch Bestandsschutzregelungen, die für eine Übergangszeit vom 1.10.2022 bis 31.12.2023 vermeiden sollen, dass bereits vor Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt zwischen 450,01 EUR und 520 EUR im Monat durch die Anwendung der neuen Geringfügigkeitsgrenze Nachteile erleiden (z.B. den Versicherungsschutz in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung verlieren).

• **Beitragsrecht**

Die bisherigen beitragsrechtlichen Regelungen für Minijobs gelten unverändert fort. Lediglich für rentenversicherungspflichtig Beschäftigte in Privathaushalten, die ab 1.10.2022 aufgrund der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze unter diese Grenze fallen und sich nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, gilt eine Bestandsschutzregelung. Über § 276b SGB VI wird für diese Fälle normiert, dass im Ergebnis die bisherigen beitragsrechtlichen Regelungen des Übergangsbereichs anzuwenden sind.

• **Melderecht**

Im Melderecht, d.h. hinsichtlich der Meldungen des Arbeitgebers und deren Weiterleitung (§§ 28a ff. SGB IV) sind mit dem o.a. Gesetz lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden.

2.3 Die gesetzlichen Neuregelungen für Midijobs

Hinsichtlich der Midijobs ist im Gesetzentwurf formuliert, dass mit der Anhebung der Höchstgrenze für den Übergangsbereich von 1 300 EUR auf 1 600 EUR nicht nur dem Anstieg der Löhne und Gehälter Rechnung getragen wird, sondern auch eine weitergehende Entlastung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten mit geringem Arbeitsentgelt als bisher bewirkt wird. Zudem werden Beschäftigte im unteren Übergangsbereich noch stärker entlastet, in dem der Arbeitgeberbeitrag oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze angehoben und bei höherem Arbeitsentgelt gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen wird⁶.

• **Versicherungsrecht**

Beschäftigte im Übergangsbereich unterliegen wie bisher den allgemeinen Regeln der Sozialversicherungspflicht. Durch das „Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ haben sich dahingehend keine Änderungen ergeben. Für Bestandsfälle, d.h. für versicherungspflichtige Beschäftigte mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt in Höhe von 450,01 EUR bis 520,00 EUR im Monat, deren Beschäftigungen vor dem Inkrafttreten der Neuregelung am 1.10.2022 begonnen haben und die von diesem Zeitpunkt an die neuen Voraussetzungen für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung erfüllen, sind Regelungen geschaffen worden, die längstens bis zum 31.12.2023 grundsätzlich die weitere Anwendung des bis zum 30.9.2022 geltenden Rechts sicherstellen (in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung: § 7 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB V -, § 20 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XI -, § 454 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III).

5: BT-Drucks. 20/1480, S. 30.

6: Vgl. ebd., S. 2.

In der RV gibt es keine Bestandsschutzregelung; die durch die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze nunmehr geringfügig entlohnten Beschäftigten unterliegen weiterhin der Rentenversicherungspflicht, von der sie sich allerdings auf Antrag befreien lassen können (§ 6 Abs. 1b SGB VI).

• **Beitragsrecht**

Der Übergangsbereich beginnt ab 1.10.2022 bei einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt von 520,01 EUR. Die Höchstgrenze wird auf 1 600 EUR angehoben⁷. Die gesetzlichen Neuregelungen zur Beitragsberechnung sollen Arbeitnehmer stärker entlasten als bisher; Arbeitgeber hingegen werden künftig stärker belastet. Möglich wird das durch eine neue Formel zur Berechnung des Gesamtbeitrags und eine neue Formel zur Berechnung des Beitragsanteils des Arbeitnehmers.

Im Ergebnis haben Arbeitnehmer im Übergangsbereich weiterhin nur einen reduzierten Beitragsanteil zu tragen, der allerdings noch geringer ausfällt als bisher. Bei einem Arbeitsentgelt in Höhe der unteren Entgeltgrenze des Übergangsbereichs beträgt er nunmehr 0,00 EUR und steigt mit zunehmendem Arbeitsentgelt gleitend an, bis er bei einem Arbeitsentgelt in Höhe von 1 600 EUR seine volle Höhe erreicht.

Arbeitgeber tragen bei einem Arbeitsentgelt in Höhe der unteren Entgeltgrenze des Übergangsbereichs einen Beitragsanteil von insgesamt rd. 28 %, der den Pauschalbeiträgen entspricht, die von ihnen für einen geringfügig entlohnten Beschäftigten zu leisten sind. Mit zunehmendem Arbeitsentgelt nimmt der Beitragsanteil des Arbeitgebers gleitend ab, bis er bei einem Arbeitsentgelt in Höhe der oberen Entgeltgrenze des Übergangsbereichs von 1 600 EUR seine reguläre Höhe von zz. rd. 20 % erreicht.

Die Berechnung der Beiträge erfolgt in mehreren Schritten: Zunächst wird die gegenüber dem tatsächlichen Arbeitsentgelt nach § 20 Abs. 2a Satz 1 SGB IV verringerte beitragspflichtige Einnahme bestimmt. Anschließend wird der Gesamtbeitrag für jeden Versicherungszweig mit dem jeweils maßgeblichen Beitragssatz berechnet. Dann wird die für die Berechnung des Arbeitnehmeranteils maßgebliche verringerte beitragspflichtige Einnahme ermittelt (§ 20 Abs. 2a Satz 6 SGB IV) und daraus der Beitragsanteil des Arbeitnehmers berechnet. Schließlich wird der Beitragsanteil des Arbeitgebers errechnet, in dem der Beitragsanteil des Arbeitnehmers vom Gesamtbeitrag abgezogen wird.

Für bestimmte Bestandsfälle enthält § 134 SGB IV eine Übergangsregelung.

Ergänzt werden die gesetzlichen Normen durch Änderungen der Beitragsverfahrensordnung (§ 2 Abs. 2 und 3 BVV).

• **Melderecht**

Im Melderecht haben sich durch das Gesetz keine Änderungen ergeben. Wie bisher stellen die Aufnahme oder das Ende einer Beschäftigung im Übergangsbereich keinen gesonderten Meldetatbestand i. S. des § 28a Abs. 1 SGB IV dar. Ebenfalls wie bisher sind Arbeitsentgelte im Übergangsbereich gesondert zu kennzeichnen (§ 5 Abs. 10 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV); zusätzlich zu der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme ist das tatsächliche Arbeitsentgelt zu melden, da es die Grundlage der Rentenberechnung ist.

⁷: Zum 1.1.2023 wird die obere Grenze von 1 600 EUR auf 2 000 EUR angehoben (BGBl. I S.1985).

3. Fazit

Die mit dem „Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ erstmals vorgenommene, sozialpolitisch begründete Verknüpfung von gesetzlichem Mindestlohn und der für das Vorliegen einer geringfügigen Beschäftigung maßgeblichen Entgeltgrenze führt nicht nur zu einer Anhebung der entgeltlichen Geringfügigkeitsgrenze, sondern stellt eine gänzlich neue rechtliche Systematik dar, die erhebliche verfahrensmäßige Änderungen sowie umfangreiche Übergangsregelungen nach sich zieht.

Gleiches gilt für die Anhebung der maßgeblichen Entgeltgrenzen des Übergangsbereiches und die Neuregelung der Berechnung der Beitragsanteile von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Auch diese erfordern von den Beteiligten, insbesondere von den Arbeitgebern und den Einzugsstellen, umfangreiche verfahrensmäßige Anpassungen.

Spannend und möglicherweise einer späteren gesonderten Betrachtung zu unterziehen bleibt die Frage, ob die Bundesregierung ihren sozialpolitischen Zielen, insbesondere im Bereich der Beschäftigungspolitik sowie bei der sozialen Sicherung, mit diesen gesetzlichen Neuregelungen näherkommt.

Erlass von Verwaltungsakten zur Bereitstellung von Prüfhilfen und zur Einsicht in Unterlagen bei Prüfungen nach § 212a SGB VI – Urteil des BSG vom 27.4.2021 – B 12 R 14/19 R: Keine Ausflüchte mehr. Beihilfestellen sind zur Mitwirkung an Prüfungen durch die Rentenversicherung verpflichtet

Die Rentenversicherungsträger (RV-Träger) haben im Abstand von vier Jahren bei den unmittelbaren Beitragszahlern gem. § 212a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) zu prüfen, ob sie ihren Meldepflichten und ihren sonstigen Pflichten im Zusammenhang mit der Zahlung von Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung (RV) ordnungsgemäß nachgekommen sind. Dafür ist die Einsicht in die Unterlagen sowie die Bereitstellung angemessener Prüfhilfen gem. § 212a Abs. 3 Satz 1 SGB VI notwendig. Weigert sich die Prüfstelle, die Unterlagen wie die Prüfhilfen zur Verfügung zu stellen, kann der RV-Träger dies per Verwaltungsakt geltend machen.

Stefan Scheer

ist Mitarbeiter des Dezernates Grundsatz Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund.

1. Urteil des BSG vom 27.4.2021 – B 12 R 14/19 R

Im Rahmen der Prüfung einer Beihilfestelle nach § 212a SGB VI wurde die Prüfung der Unterlagen von Pflegebedürftigen, für die die Prüfstelle Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen entrichtet, wie auch nicht entrichtet hat, verweigert. Maschinelle Prüfhilfen für den jeweiligen Prüfzeitraum wurden nicht zur Verfügung gestellt.

Die Beihilfestelle wurde durch Erlass eines Verwaltungsakts für den Prüfzeitraum dazu verpflichtet.

1.1 Erlass von Verwaltungsakten

Das Bundessozialgericht (BSG) bestätigt die Auffassung der RV, dass ein Über-/Unterordnungsverhältnis im Rahmen der Prüfung nach § 212a SGB VI besteht und der prüfende Träger Verwaltungsakte erlassen darf.

Das Prüfverhältnis und -verfahren nach § 212a SGB VI ist öffentlich-rechtlicher Natur. Die RV-Träger sind als Hoheitsträger aufgrund einer besonderen, speziell sie berechtigenden oder verpflichtenden Rechtsvorschrift beteiligt.

Für den Erlass eines belastenden Verwaltungsakts bedarf es gem. dem BSG einer gesetzlichen Ermächtigung. Diese ist zwar nicht dem Wortlaut des § 212a SGB VI zu entnehmen, muss aber auch nicht ausdrücklich normiert sein, sondern kann sich aus der Systematik des Gesetzes und der Eigenart des zwischen der Behörde und dem Einzelnen bestehenden Rechtsverhältnisses ergeben, das mit einem Über- und Unterordnungsverhältnis einhergeht. In einem solchen Über- und Unterordnungsverhältnis stehen sich zwar typischerweise Privatpersonen und Behörden gegenüber. Es liegt aber auch zwischen grundsätzlich gleichgeordneten Körperschaften des öffentlichen Rechts vor, soweit nur der einen Körperschaft für eine bestimmte Aufgabe ein gesetzlicher Auftrag erteilt und damit eine Regelungsmacht übertragen ist¹.

Nach dem BSG folgt die Hoheitsbefugnis des für die Beitragserhebung zuständigen Versicherungsträgers im Verhältnis zum Beitragszahlungspflichtigen aus der gesetzlichen Aufgabe, die Finanzierung von Leistungen durch Beiträge zu sichern. Das ist im Verhältnis zu Privatpersonen nicht anders als zu Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ergeben sich aus dem Prüfverfahren Nachforderungen von Beiträgen oder Säumniszuschläge, sind diese gegenüber öffentlich-rechtlichen Beitragspflichtigen ebenso wie bei Arbeitgebern durch Verwaltungsakt geltend zu machen.

Aber bereits die Aufklärung im Prüfverfahren, die solchen Forderungen vorausgeht und mithin zur Erlangung des Prüfergebnisses notwendig ist, findet im Über- und Unterordnungsverhältnis statt. Die zu prüfende Stelle ist daher auch in ihrer Funktion als Auskunftsstelle der Beklagten untergeordnet, sodass deren Pflichten grundsätzlich durch Verwaltungsakt konkretisiert werden können².

Die Beihilfestelle selbst - von der Beitragstragung abgesehen - nimmt keine Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch wahr. Sie hat bezüglich der Versicherungspflicht von Pflegepersonen keine eigene mit dem Prüfauftrag des RV-Trägers gleichgeordnete Entscheidungskompetenz. Im Prüfverfahren kommt allein der RVg die Regelungsmacht zu, anhand der bei der Beihilfestelle verfügbaren Daten verbindlich zu entscheiden.

Das BSG stellt klar, dass, wenn Pflegekassen, private Versicherungsunternehmen oder sonstige in § 170 Abs. 1 Nr 6 SGB VI genannte Stellen ihre Leistungspflicht nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) für gegeben halten, sie diese ebenso zu erfüllen haben wie Arbeitgeber, die bei unstreitiger Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe den Gesamtsozialversicherungsbeitrag für ihre Beschäftigten ohne vorherige Entscheidung der Einzugsstelle zahlen. Dadurch wird diesen Stellen aber keine eigene Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Versicherungspflicht zuerkannt. Besteht Streit über die Versicherungspflicht von Pflegepersonen hat hierüber allein der zuständige RV-Träger durch Verwaltungsakt zu entscheiden³.

Weiter führt das BSG dazu aus, dass der § 23 Abs. 1 Satz 6 SGB IV, wonach die erstmalige Fälligkeit der Beiträge für Pflegepersonen abhängig von dem Zeitpunkt ist, zu dem ua die Festsetzungsstelle für die Beihilfe die Versicherungspflicht „festgestellt“ hat oder ohne Verschulden hätte feststellen können, dem nicht entgegensteht. Denn „Feststellen“ meint hier lediglich das „Erkennen“ der Versicherungspflicht. Entsprechendes gilt auch für die Mitteilungen der Pflegekasse „bei Feststellung der Beitragspflicht“ nach § 44 Abs. 5 Satz 2 SGB XI. § 44 SGB XI legt nicht selbst die Modalitäten der Versicherungspflicht und der daraus kraft Gesetzes (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) folgenden Beitragspflicht fest⁴.

1: BSG, Urteil vom 27.4.2021 – B 12 R 14/19 R, juris, Rdnr. 14 m.w.N.
2: BSG, a.a.O., juris, Rdnr. 15 m.w.N.
3: BSG, a.a.O., juris, Rdnr. 17 m.w.N.
4: BSG, a.a.O., juris, Rdnr. 18 m.w.N.

Damit die RV-Träger ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe als Prüfbehörde gerecht werden können, muss ihnen nach Auffassung des BSG ein mit Mitteln der Verwaltungsvollstreckung durchsetzbares Einsichts- und Auskunftsrecht zukommen. Zweck der hoheitlichen Prüfung durch die RV-Träger nach §§ 212, 212a SGB VI ist es gerade, Fälle aufzudecken, für die von der Festsetzungsstelle für die Beihilfe zu Unrecht keine Versicherungs- und Beitragspflicht erkannt wurde. Sie dient zugleich dem Schutz der Versicherten und der Solidargemeinschaft. Der Erlass eines Verwaltungsakts stellt insofern eine Sicherungsmaßnahme in verfahrensrechtlicher Hinsicht dar⁵.

§ 212a Abs. 3 Satz 3 SGB VI steht der Befugnis, Prüfhilfen durch Verwaltungsakt einzufordern, nicht entgegen. Danach treffen die Zahlungspflichtigen und die RV-Träger im Zusammenhang mit den angemessenen Prüfhilfen (Satz 1) „entsprechende Vereinbarungen“. Jedenfalls folgt aus dem bloßen gesetzlichen Auftrag, Vereinbarungen zu schließen, kein Verbot anderer Handlungsformen der Verwaltung. Vielmehr entspricht es den Grundsätzen des (Sozial-)Verwaltungsrechts, dass auch im Bereich hoheitlicher Eingriffsverwaltung öffentlich-rechtliche (Subordinations-) Verträge geschlossen werden können, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen (vgl. § 53 Abs. 1 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X, § 54 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG). Das Bestehen eines Über- und Unterordnungsverhältnisses wird für derartige Vereinbarungen sogar vorausgesetzt und die damit typischerweise einhergehende Verwaltungsaktbefugnis wird durch die zusätzliche Möglichkeit einer einvernehmlichen Entscheidungsform nicht ausgeschlossen⁶.

Wie das BSG weiter ausführt, ist somit der Abschluss von „entsprechenden Vereinbarungen“ vielmehr als zusätzliche Handlungsoption zu verstehen. Diese Auslegung trägt der gesetzgeberischen Intention des § 212a Abs. 3 SGB VI Rechnung, eine „zügige und umfassende Prüfung wie bei § 28p SGB IV zu ermöglichen“. Während eine Regelung von Prüfhilfen durch Verwaltungsakt als eine auf den Einzelfall (vgl. § 31 Satz 1 SGB X) abstellende Maßnahme allein das konkrete Verhältnis zwischen dem prüfenden Rentenversicherungsträger und dem geprüften Adressaten betrifft, bieten Vereinbarungen nach § 212a Abs. 3 Satz 3 SGB VI darüber hinaus die Möglichkeit, den Umfang angemessener Prüfhilfen einvernehmlich umfassend zu regeln. Insbesondere könnten die Durchführung der Prüfung unterstützende Maßnahmen unabhängig von konkreten Prüfzeiträumen sowie unter Beteiligung mehrerer in Betracht kommender Zahlungspflichtiger und RV-Träger getroffen werden. Kommt aber eine Vereinbarung mit einem Zahlungspflichtigen nicht zustande, muss dieser hinnehmen, dass die für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlichen und damit von ihm zu leistenden Prüfhilfen für den konkreten Prüfzeitraum einseitig von der Verwaltung mittels Verwaltungsakts konkretisiert werden⁷.

1.2 Maschinelle Prüfhilfen nach § 212a Abs. 3 Satz 1 SGB VI

Das BSG sieht in § 212a Abs. 3 Satz 1 SGB VI die Rechtsgrundlage für das Prüfhilfeverlangen. Danach haben die Zahlungspflichtigen „angemessene Prüfhilfen“ zu leisten. Die erforderliche Angemessenheit richtet sich insbesondere daran aus, „dass die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen in einer Weise vorgelegt werden, dass den Prüfern die Arbeit nicht erschwert wird“⁸.

Die RV fordert Leistungsdaten aus dem von den Beihilfestellen maschinell geführten System, das die Berechnung und Ablieferung der Beiträge zur RV durchführt. Verlangt werden Beitragslisten unter Angabe der rentenversicherungspflichtigen Pflegepersonen und der ihnen zugeordneten Beiträge sowie Auflistungen der

5: BSG, a.a.O., juris, Rdnr. 19 m.w.N.

6: BSG, a.a.O., juris, Rdnr. 20.

7: BSG, a.a.O., juris, Rdnr. 21.

8: Vgl. Gesetzesbegründung zur insoweit parallelen Vorschrift des § 28p Abs. 5 SGB IV - BT-Drucks. 11/2021, S. 29 zu § 28p Abs. 5.

rentenversicherungspflichtigen Pflegepersonen, bei denen im geprüften Zeitraum die Rentenversicherungspflicht erstmals oder erneut festgestellt wurde (Neufälle) oder die Beitragszahlung unterbrochen (Unterbrechungsfälle) oder beendet (Beendigungsfälle) worden ist. Diese Listen sollen einerseits den Namen und Vornamen sowie die Rentenversicherungsnummer der Pflegeperson und andererseits den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum sowie die Stammmnummer des Pflegebedürftigen enthalten. Damit hat die RV zur Erfüllung ihres Prüfauftrags geeignete und erforderliche sowie im Übrigen angemessene Prüfhilfen gefordert. Sie entsprechen grundsätzlich den Prüfhilfen, die auch Arbeitgeber bei der vergleichbaren Prüfung nach § 28p SGB IV i.V.m. der Beitragsverfahrensverordnung (s. §§ 8, 9 und 10 Abs. 1, 2 BVV) zu Verfügung stellen müssen. Solange die speziell in § 212a Abs. 6 SGB VI eingeräumte Verordnungsermächtigung noch nicht umgesetzt ist, sind die Normen der BVV für die Prüfung nach § 212a SGB VI sinngemäß heranzuziehen⁹.

Im Ergebnis hält das BSG insbesondere auch eine maschinelle Bereitstellung der Prüfhilfen für angemessen. Das ergibt sich aus § 212a Abs. 3 Satz 2 SGB VI, wonach automatisierte Abrechnungsverfahren in die Prüfung einbezogen werden sollen. Außerdem ordnet § 212a Abs. 5 Satz 6 SGB VI an, die für die Prüfung erforderlichen Daten an die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Datenstelle der Rentenversicherung zu übermitteln. Diese Daten sollen in Dateisystemen gespeichert werden (§ 212a Abs. 5 Satz 1 und 3 SGB VI). Die Übermittlung darf durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen (§ 212a Abs. 5 Satz 7 SGB VI). Die Zulässigkeit der Einbeziehung vorhandener maschinell lesbarer Daten in die angemessenen Prüfhilfen wird daher grundsätzlich vorausgesetzt.

1.3 Einsichtnahme in Beihilfeunterlagen

Der darauf gerichtete Anspruch ergibt sich gem. BSG aus § 212a Abs. 1 SGB VI i.V.m. § 98 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 SGB X. Danach haben Personen, die wie ein Arbeitgeber Beiträge für eine kraft Gesetzes versicherte Person zu entrichten haben (§ 98 Abs. 3 SGB X), auf Verlangen über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung der Beiträge notwendig sind, sowie Geschäftsbücher, Listen oder andere Unterlagen, aus denen die für die Beitragserhebung erforderlichen Angaben hervorgehen, zur Einsicht vorzulegen. Das SGB X gilt für alle Sozialleistungsbereiche des SGB, soweit sich aus den übrigen Büchern nichts Abweichendes ergibt (§ 37 Satz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I). Diese Regelungen sind auch für den Prüfauftrag aus § 212a Abs. 1 SGB VI maßgebend. Auch Zahlungspflichtige i.S.von § 212a Abs. 1 SGB VI unterliegen wegen der nicht eingeschränkten Gleichsetzung von Arbeitgebern und anderen Personen, die wie ein Arbeitgeber Beiträge für eine kraft Gesetzes versicherte Person zu entrichten haben, der Auskunfts- und Unterlagenüberlassungspflicht¹⁰.

Das BSG sieht das Verlangen der Beklagten auf Einsicht auch in Unterlagen von beihilfeberechtigten Pflegebedürftigen, bei denen keine Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen entrichtet worden sind, von diesem Informationsrecht umfasst. Denn es bezieht sich auf Tatsachen, die „für die Erhebung der Beiträge notwendig“ (§ 98 Abs. 1 Satz 2 SGB X) sind, und zwar unabhängig davon, ob die Beihilfestelle diese Beitragspflicht zutreffend erkannt hat.

An der Notwendigkeit fehlt es nicht deshalb, weil bei den Pflegekassen die entsprechenden Daten womöglich ebenfalls vorhanden sind und nur die Pflegekassen insoweit Meldepflichten unterliegen (§ 44 Abs. 3 SGB XI). Es trifft zwar zu, dass eine entsprechende Meldepflicht für die Beihilfestellen nicht normiert ist. Das berechtigt

⁹: S. dazu Scheer, Kellner, Rechte und Pflichten bei der Prüfung sog. unmittelbarer Beitragszahler gem. § 212a SGB VI – Anwendung der Beitragsverfahrensverordnung?, RVaktuell 2012, 84, 88.

¹⁰: Scheer, Kellner, a.a.O., S. 86.

diese Stellen jedoch nicht, ggf. noch nicht als relevant erkannte Daten zurückzuhalten, wenn sie nach § 212a Abs. 1 SGB VI geprüft wird¹¹.

Gegenstand einer Prüfung nach § 212a SGB VI sind nach dem Wortlaut der Vorschrift sowohl Meldepflichten als auch die „sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch im Zusammenhang mit der Zahlung von Pflichtbeiträgen“, insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen selbst (Abs. 1 Satz 1 und 2). Die Pflicht zur Beitragszahlung der Beihilfestelle entsteht kraft Gesetzes unabhängig von der Erfüllung der Mitteilungspflicht der Pflegekasse. Die Mitteilung der Pflegekasse an die Beihilfestelle nach § 44 Abs 5 SGB XI dient nicht der Entlastung der Beihilfestelle, sondern der Verwaltungsvereinfachung im Sinne einer beschleunigten Weiterleitung von Informationen. Zu prüfen ist daher nicht nur, ob die Beihilfestelle nach Mitteilung durch die Pflegekasse (§ 44 Abs. 5 Satz 2 SGB XI) fehlerfrei und mit der erforderlichen Sorgfalt tätig geworden ist. Gegenstand der Prüfung ist vielmehr, ob sie generell ihre Zahlungspflicht unabhängig von einer Mitteilung erfüllt hat.

Die Prüfung nach § 212a SGB VI dient laut BSG der Herstellung des objektiv rechtmäßigen Zustands mit dem Ziel, die Finanzierung und Funktionsfähigkeit der RV sicherzustellen. Zur Gewährleistung einer vollständigen Beitragszahlung ist es erforderlich, die Erhebung objektiv geschuldeter Beiträge auch für den Fall zu ermöglichen, dass der Beitragsschuldner von seiner Beitragszahlungspflicht keine Kenntnis gehabt haben sollte. Der Schutz Zahlungspflichtiger vor einer unerwarteten Belastung mit Beitragsnachforderungen wird nach der gesetzlichen Konzeption vorrangig über Verjährungsregelungen gewahrt. Grundsätzlich sind daher alle Unterlagen beihilfeberechtigter Pflegebedürftiger für die Prüfung „rentenversicherungsrechtlich relevant“ und erforderlich, auch wenn sich im Ergebnis tatsächlich keine Anhaltspunkte für eine Rentenversicherungspflicht finden lassen¹².

1.4 Datenschutz

Das BSG hält die Grenzen der Datenverarbeitung sowohl des Art. 6 als auch des Art. 9 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als eingehalten an.

Die Verarbeitung (vgl. Art 4 Nr. 2 DSGVO) der Daten von Pflegepersonen und Pflegebedürftigen ist von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e DSGVO gedeckt. Danach ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Die Rechtsgrundlage hierfür wird entweder durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten festgelegt, dem der Verantwortliche unterliegt (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSGVO). Sie ergibt sich für das Abfragen von Daten zum Zweck der Beitragsüberwachung durch die RV aus § 212a Abs. 3 SGB VI sowie § 98 Abs. 1 Satz 2 und 3 i.V.m. Abs. 3 SGB X. Der damit verfolgte Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems der gesetzlichen RV liegt im öffentlichen Interesse.

Soweit Gesundheitsdaten der Pflegebedürftigen wie z.B. Pflegegutachten betroffen sind, ist deren Verarbeitung trotz ihrer besonderen Schutzwürdigkeit nicht nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO untersagt. Sie ist ausnahmsweise zulässig, da erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm oder ihr u.a. aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen oder ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung

11: BSG, a.a.O., juris, Rdnr. 28.

12: BSG, a.a.O., juris, Rdnr. 29.

nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist (Art. 9 Abs. 2 Buchst. b DSGVO). Auch eine Einsichtnahme in ärztliche Gutachten ist daher erforderlich, weil sich daraus Tatsachen für die Versicherungspflicht einer (z.B. bislang unerwähnten) Pflegeperson ergeben können. Das nationale Recht schränkt die Rechte der Pflegebedürftigen zum Schutz der wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der sozialen Sicherheit unionsrechtskonform unter Achtung des Wesensgehalts der Grundrechte und Grundfreiheiten in verhältnismäßiger Weise ein (Art. 14, 23 Abs. 1 Buchst. e DSGVO) und beachtet die Grenzen der Datenverarbeitung aus Art. 5 DSGVO¹³.

Als nationales Recht ist (ergänzend) § 67a SGB X zu beachten (§ 35 Abs. 2 SGB I). Sowohl nach seiner bei Erlass des angegriffenen Verwaltungsakts geltenden Fassung als auch der ab Inkrafttreten der DSGVO am 25.5.2018 geänderten Fassung ist die Erhebung von Sozialdaten - auch Gesundheitsdaten - zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist (Abs. 1). Die Sozialdaten sind zwar grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben, dürfen hier aber ohne deren Mitwirkung erhoben werden, weil § 212 a Abs. 3 SGB VI sowie § 98 Abs. 1 Satz 2 und 3 i.V.m. Abs. 3 SGB X ihre Übermittlung an die Beklagte im Wege der Prüfhilfen- und Auskunftspflicht i.S. des § 67a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a SGB X vorschreiben¹⁴.

Die Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten - einschließlich der Gesundheitsdaten - ist zudem nach § 67b Abs. 1 SGB X i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X zulässig. Die Übermittlung ist zur Aufgabenerfüllung der RV als Leistungsträger nach dem SGB (§ 35 Abs. 1 SGB I) erforderlich; die Verarbeitung ist durch § 212a Abs. 5 Satz 2 SGB VI „nur für die Prüfung“ erlaubt. Dadurch werden, ergänzt durch § 81 ff. SGB X, zugleich die Rechte der betroffenen Person und die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gesichert. Auch ist damit der Grundsatz der „Datenminimierung“ (Art 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO) gewahrt, wonach die personenbezogenen Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen. Darüber hinaus sind sowohl die RV als auch die Beihilfestelle als Körperschaften öffentlichen Rechts umfassend dem Datenschutz verpflichtet und unterliegen insbesondere der Wahrung des Sozialgeheimnisses gem. § 35 Abs. 1 SGB I¹⁵.

1.5 Einschränkung durch Art. 105 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)?

Nach dem BSG kann dahinstehen, inwieweit Art. 105 BayBG die Weitergabe von Beihilfeakten einschränkt. Dabei handelt es sich um nicht revisibles Bundesrecht (§ 162 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Auch gehen der Landesnorm die Regeln der DSGVO und des SGB X als Bundesrecht vor (Art. 31 Grundgesetz - GG).

2. Fazit

Das BSG hat eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass die Beihilfestellen bei Prüfungen nach § 212a SGB VI gegenüber den RV-Trägern verschiedene Pflichten im Hinblick auf die Vorlage von Unterlagen und der Bereitstellung von Prüfhilfen haben. Diese entsprechen vergleichbaren Pflichten der Arbeitgeber bei Betriebsprüfungen nach § 28p SGB IV, die in der BVV geregelt sind. Die Normen der BVV sind, solange von der eingeräumten Verordnungsermächtigung nicht Gebrauch gemacht wurde, entsprechend heranzuziehen¹⁶.

13: BSG, a.a.O., juris, Rdnr. 32.

14: BSG, a.a.O., juris, Rdnr. 33.

15: BSG, a.a.O., juris, Rdnr. 34.

16: So bereits Scheer, Kellner, a.a.O., S.

88; BSG, a.a.O., juris Rdnr. 24.

Das Urteil ist daher grundsätzlich für alle weiteren Prüfstellen nach § 212a SGB VI¹⁷ anwendbar.

3. Ausblick

Das Urteil gibt Anlass, die bisher nicht wahrgenommene Möglichkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 212a Abs. 6 SGB VI aufzugreifen.

Von Erlass des Bescheides am 9.9.2014 bis zum Urteil des BSG hat es über sieben-einhalb Jahre gedauert. Das wäre vermeidbar gewesen, wenn eine Verfahrensverordnung für die Prüfungen nach § 212a SGB VI vorhanden gewesen wäre, die insbesondere die Pflichten der Zahlungspflichtigen (§ 212a Abs. 6 Nr.1 SGB VI) und die Durchführung der Prüfung (§ 212a Abs. 6 Nr. 2 SGB VI) regelt¹⁸.

Die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Prüfstellen nach § 212a SGB VI und den RV-Trägern sind vielfältig. Sie lassen sich zusammengefasst in vier Bereiche aufgliedern: die Vorlage von Unterlagen, die Bereitstellung von Prüfhilfen und der entsprechenden Zugriffe auf die benutzten Programme, die Selektion von Daten und die Mängelbeseitigung.

Die zwischen den Prüfstellen und den RV-Trägern immer wieder auftretenden Unstimmigkeiten führen auf beiden Seiten zu vermeidbarer Mehrarbeit und binden durch verlängerte Prüfzeiten unnötige Kapazitäten. Das kann dazu führen, dass die Erfüllung des gesetzlichen Prüfauftrags nach § 212a SGB VI¹⁹ nachhaltig verzögert oder im Einzelfall unmöglich gemacht wird. Um eine möglichst zeitnahe Erhebung der Einnahmen sowie die Gleichbehandlung der zu prüfenden Stellen zu gewähren, ist der Erlass einer Verfahrensverordnung für die Prüfungen nach § 212a SGB VI erforderlich.

17: Zu den weiteren Prüfstellen s. Scheer, Hennig, Lehmann, Prüfung der unmittelbaren Beitragszahler nach § 212a SGB VI, RVaktuell 2015, 205-212.

18: Auch der BRH (Prüfungsmitteilung vom 10.11.2022 – IX 2 – 2021 – 0059 I zur Prüfung der Rentenversicherungsträger bei der Beitragsüberwachung nach § 212a SGB VI) hält es für geboten, eine Verfahrensverordnung zu erlassen (s. Ziff. 7.3).

19: S. dazu Werner-Eschenbach, Anmerkung zu BSG 27.4.2017 – B 12 R 14/19 R, SGB 2022, 571-579 (579).

Aus Politik und Gesellschaft



Politik Meldung aktuell

Heil will zeitnah Rentenpaket II vorlegen

Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) will mit einem neuen Gesetz das Absicherungsniveau der gesetzlichen Rente in Deutschland dauerhaft stabil halten. „Wir haben etwas zu tun, dann die Herausforderungen, die jetzt vor uns sind ab 2025, sind unbestritten riesig“, sagte Heil bei einer Veranstaltung der Rentenversicherung in Berlin.

„Die Babyboomer werden 2025 fortfolgend in Rente gehen, die geburtenstarken Jahrgänge, die vor 1964 Geborenen.“ Trotz der immer zahlreicheren Empfängerinnen und Empfänger von Bezügen müsse die gesetzliche Rentenversicherung (RV) weiter die tragende Säule der Alterssicherung bleiben. „Wir müssen und wir werden im Rentenrecht die notwendigen Entscheidungen treffen vor allen Dingen in Bezug auf die Frage der dauerhaften Sicherung des Rentenniveaus.“

Zudem sei sein Haus mit dem Finanzministerium unter Ressortchef Christian Lindner (FDP) in Gesprächen über die Idee, eine Kapitalrücklage aufzubauen. Zeitnah werde die Regierung ein Rentenpaket II vorlegen, bekräftigte Heil. „Das wird intensive Diskussionen mit sich bringen.“ Zudem wolle er eine Altersvorsorgepflicht für Selbständige auf den Weg bringen, bekräftigte Heil. „Wir sind gewillt, diesen Anlauf zu machen.“ Geschlossen werden müsse hier eine Lücke, „die uns sonst später schwer auf die Füße fallen wird“.

Die Vorsitzende des Bundesvorstands der Deutschen Rentenversicherung Bund, Anja Piel, teilte mit, die RV werde das Jahr voraussichtlich mit einem Plus von 2,1 Milliarden Euro abschließen. Im Jahr 2022 stünden voraussichtlich rund 355 Milliarden Euro an Ausgaben Einnahmen in Höhe von 357 Milliarden Euro gegenüber.

Politik Meldung aktuell

Heil: „Rentenversicherung ist gut aufgestellt“

Gemäß ihrer gesetzlichen Verpflichtung hat die Bundesregierung mit dem Rentenversicherungsbericht wie jedes Jahr im November über die Entwicklung der gesetzlichen RV in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft informiert. Der Bericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre beruht ebenfalls auf einem gesetzlichen Auftrag und dokumentiert alle vier Jahre die Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie die wirtschaftliche und soziale Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

„Die Rentenversicherung ist gut aufgestellt. Ich freue mich sehr, dass es uns - entgegen vieler Prognosen - gelungen ist, den Beitragssatz länger als erwartet stabil zu halten. Es ist gerade in diesen Tagen eine gute Nachricht, dass arbeitende Menschen sich darauf verlassen können, dass der Beitragssatz nicht steigt. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, dass es uns gelungen ist, den Arbeitsmarkt auch in Krisenzeiten stabil zu halten. Die Rentnerinnen und Rentner können im nächsten Sommer

ZITAT AKTUELL
„Die Verlässlichkeit, mit der die Rentenversicherung die Versorgung der älteren Generation gewährleistet – trotz erheblicher Veränderungen ökonomischer, gesellschaftlicher und demographischer Rahmenbedingungen in den letzten Jahrzehnten – macht sie zu einem Stabilitätsanker – erst recht in herausfordernden Zeiten.“

Anja Piel,
Vorsitzende des
Bundesvorstandes der Deutschen
Rentenversicherung Bund

erneut mit einer spürbaren Rentenerhöhung rechnen. Denn in diesem Jahr konnten wir vielerorts gute Lohnentwicklungen verzeichnen und mir ist wichtig, dass davon auch die Rente profitiert," so Bundesminister Heil.

Der Rentenversicherungsbericht zeigt die kurz- und längerfristige Entwicklung der Rentenfinanzen auf. Die wichtigsten Ergebnisse sind:

- Für Ende 2022 wird eine Nachhaltigkeitsrücklage von 41,7 Mrd. EUR geschätzt. Damit steigt die Rücklage gegenüber dem Vorjahr um knapp 2,7 Mrd. EUR.
- Der Beitragssatz bleibt den Modellrechnungen zufolge bis zum Jahr 2026 stabil bei 18,6 %. Er bleibt damit unterhalb der bis 2025 geltenden Haltelinie von 20 %.
- Das Sicherungsniveau vor Steuern beträgt zz. 48,1 % und bleibt auch bis zum Jahr 2024 knapp oberhalb von 48 %. Im Jahr 2025 greift die Haltelinie beim Sicherungsniveau und der aktuelle Rentenwert wird so weit angehoben, dass das Mindestsicherungsniveau in Höhe von 48 % eingehalten wird.
- Auch längerfristig bewegen sich Beitragssatz und Sicherungsniveau im Rahmen der gesetzlichen Grenzwerte. Bis zum Ende des langfristigen Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2036 steigt der Beitragssatz den Modellberechnungen zufolge auf 21,3 %. Das Sicherungsniveau sinkt im gleichen Zeitraum auf 44,9 %.

Die Bundesregierung berichtete weiter über die Entwicklung der Arbeitsmarktlage und die Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die wesentlichen Ergebnisse des Vierten Berichts zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre sind:

- Die Erwerbsbeteiligung der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat sich ausgesprochen dynamisch entwickelt. Von 2000 bis 2021 ist die Erwerbstätigenquote der 60 bis 64-Jährigen in Deutschland von 20 % auf rd. 61 % gestiegen.
- Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 60 bis 64 Jahren ist seit dem Jahr 2000 bis 2021 um knapp 2,2 Millionen auf 2,8 Millionen gestiegen. Mittlerweile ist knapp die Hälfte der Menschen in dieser Altersgruppe sozialversicherungspflichtig beschäftigt.
- In den letzten beiden Jahren stand die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt unter dem besonderen Einfluss der COVID-19-Pandemie. Durch den Einsatz von Kurzarbeit konnten nachhaltige negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt weitgehend vermieden werden. Davon profitierten auch viele ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Rente Parlament aktuell

Mehr Hinzuverdienst für Frührentner möglich ohne Rentenkürzung

Frührentner mit einem Nebenjob können ab dem kommenden Jahr beliebig viel hinzuverdienen, ohne dass ihre Rente gekürzt wird. Der Bundestag beschloss, die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten ersatzlos zu streichen. Bei Beziehern von Erwerbsminderungsrenten steigen die Hinzuverdienstgrenzen von zz. 6 300 EUR im Jahr je nach Einzelfall auf bis zu 34 500 EUR. Diese Einzelregelungen sind Teil eines umfangreichen Änderungskatalogs für den Bereich der Sozialversicherungen.

Zu dem Maßnahmenbündel gehören u. a. auch großzügigere Hinzuverdienstmöglichkeiten in der Künstlersozialkasse (KSK). Während deren Mitglieder bisher maximal 450 EUR im Monat aus einer nicht-künstlerischen Tätigkeit verdienen durften, bleiben sie künftig so lange über die KSK abgesichert, wie die künstlerische oder publizistische Tätigkeit noch als „Hauptberuf“ erkennbar ist.

Darüber hinaus enthält das vom Bundestag verabschiedete Gesetzespaket eine Reihe von Maßnahmen zur Digitalisierung: So werden zahlreiche Vorgänge wie die Meldung von Elterngezeiten oder die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung von der bisherigen Papierform komplett auf elektronische Verfahren umgestellt.

Rente Trend aktuell

Fast zwei Millionen Menschen beziehen abschlagsfreie Rente ab 63

Die Zahl der Menschen, die nach 45 Versicherungsjahren eine abschlagsfreie Rente beziehen, hat fast die Zwei-Millionen-Marke erreicht. Mit Stand 31.7.2022 wurden rd. 1,99 Mio. dieser Renten an besonders langjährig Versicherte gezahlt. Das teilte die Deutsche Rentenversicherung Bund auf Anfrage mit. Zuvor hatte die „Bild“-Zeitung berichtet.

Die abschlagsfreie Rente ab 63 war Mitte 2014 eingeführt worden. Im damaligen Gesetzgebungsverfahren war demnach von 200 000 bis 240 000 dieser Rentenanträge pro Jahr ausgegangen worden. Im vergangenen Jahr haben etwa 268 957 Neurentner den abschlagsfreien Weg genutzt. Das waren 26,3 % aller neuen Renten. Die Zahlen lägen mit insgesamt 1,99 Mio. tatsächlich gezahlten Renten etwas höher als die 1,92 Mio. maximal angenommenen Renten, hieß es von der Versicherung.

Die Altersgrenze für diese abschlagsfreie Altersrente steigt bis 2029 schrittweise auf 65 Jahre. Zuletzt lag die Grenze bei 64 Jahren.

Rente Trend aktuell

Mehr Menschen arbeiten mit 60 - Oft jahrzehntelang eingezahlt

Immer mehr Menschen arbeiten auch jenseits der 60 - und beim Eintritt in die Rente können immer mehr von ihnen lange Versicherungszeiten vorweisen. Das zeigen neue Daten, auf die die RV hinwies, sowie Berichte, die das Bundeskabinett in Berlin verabschiedete. So stieg laut einem Bericht zum Thema Rentenalter die Erwerbstätigenquote bei den 60- bis 64-Jährigen von 2000 bis 2021 von 20 % auf rd. 61%. An dieser Größe sieht man, wie hoch der Anteil der Menschen ist, die sich noch im Job befinden. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 60 bis 64 Jahren stieg von 2000 bis 2021 um knapp 2,2 Millionen auf 2,8 Millionen.

Zudem gibt es immer mehr Menschen, für die über Jahrzehnte Beiträge in die Rentenkasse geflossen sind. So ist der Anteil der Neurentnerinnen und Neurentner mit 35 und mehr Versicherungsjahren von 59 % 2001 auf 73 % 2021 gestiegen. „Grund für diese Entwicklung ist vor allem die steigende Erwerbsbeteiligung von Frauen in Westdeutschland und die damit verbundene Beitragszahlung zur Rentenversicherung“, sagte der Vorsitzende der Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund, Jens Dirk Wohlfeil, der Deutschen Presse-Agentur (dpa) in Berlin.

Das führe auch zu einer besseren Altersabsicherung dieser Frauen durch die gesetzliche Rente. Bei den Frauen in den alten Ländern gab es seit 2001 einen Anstieg bei

den Neurentnerinnen, die mindestens 35 Versicherungsjahre haben, von 27 % auf 61 %. 35 Versicherungsjahre sind etwa notwendig, um mit 63 Jahren eine Altersrente für langjährig Versicherte erhalten zu können. Wohlfeil äußerte sich anlässlich der Bundesvertreterversammlung. Die Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund ist ein Selbstverwaltungsgremium; sie besteht aus 30 Versicherten- und 30 Arbeitgebervertretern der 16 Rentenversicherungsträger. Sie werden bei der Sozialwahl gewählt und sind ehrenamtlich tätig. Den Vorsitz teilen sich derzeit Wohlfeil und Uwe Hildebrandt.

Finanziell steht die Rentenkasse, wie bereits vor wenigen Wochen bekannt geworden war, gut da. Laut Rentenversicherungsbericht 2022 steigt die Reserve (Nachhaltigkeitsrücklage) Ende des Jahres wohl auf 41,7 Mrd. EUR - gegenüber dem Vorjahr sind das 2,7 Mrd. EUR mehr. Der Beitragsatz bleibt voraussichtlich bis 2026 stabil bei 18,6 %. Das Sicherungsniveau vor Steuern bleibt bis zum Jahr 2024 knapp oberhalb von 48 %.

Der „Vierte Bericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre“ stellt heraus, dass die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zuletzt unter dem besonderen Einfluss der COVID-19-Pandemie stand. Durch den Einsatz von Kurzarbeit konnten aber nachhaltige negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt laut dem Bericht weitgehend vermieden werden. Davon hätten auch viele ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer profitiert.

Die Berichte zur Rente wurden im Kabinett behandelt, weil der Gesetzgeber das so vorgesehen hat.

Politik Parlament aktuell

DDR-Renten: Kabinett bringt Härtefallfonds auf den Weg

Etwa 180 000 bis 190 000 bedürftige Rentner können nach Angaben der Bundesregierung Hilfen von mindestens 2 500 EUR aus einem neuen Härtefallfonds erwarten. Dazu zählen Ostdeutsche mit Ansprüchen aus DDR-Zeiten sowie jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler an der Armutsgrenze. Das Bundeskabinett brachte die für den Fonds vorgesehene Stiftung auf den Weg.

Zuvor hatte der Haushaltsausschuss im Bundestag dafür 500 Mio. EUR bereitgestellt. Die Bundesländer sollen bis 31.3.2023 die Möglichkeit haben, sich finanziell am Fonds zu beteiligen. Geschieht das, können Antragsteller in den beteiligten Ländern auf 5 000 EUR statt auf 2 500 EUR hoffen.

Hintergrund ist vor allem ein jahrzehntelanger Streit über bestimmte Rentenansprüche aus DDR-Zeiten, die 1991 nicht ins bundesdeutsche System übernommen wurden. Betroffen sind zum Beispiel Zusatzrenten für ehemalige Beschäftigte von Reichsbahn oder Post sowie Ansprüche von zu DDR-Zeiten geschiedenen Frauen.

Zum Empfängerkreis der Zahlungen aus dem Fonds erklärte das Bundessozialministerium: „Die Stiftung richtet sich an Personen, die einen erheblichen Teil ihrer Erwerbsbiographie in der ehemaligen DDR beziehungsweise im ausländischen Herkunftsgebiet zurückgelegt haben und deren Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Nähe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung liegen.“ Sie könnten „zur Abmilderung ihrer empfundenen Härten und zur selbstbestimmten Verwendung“ die Einmalzahlung bekommen.

Die Gründung der Stiftung soll Anfang 2023 abgeschlossen sein. Dann könne das Antragsverfahren beginnen, teilte das Ministerium weiter mit. Die Anträge seien bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu stellen. Wann das Geld ausgezahlt werde, müsse „aktuell noch abgewartet werden“.

Rente Urteil aktuell

Gericht: Stichtagsregelungen bei Erwerbsminderungsrente rechtens

Die Unterscheidung von Bestandsrentnern und Neurentnern bei der Berechnungsgrundlage der Erwerbsminderungsrente ist aus Sicht des Bundessozialgerichts (BSG) rechtens. Mit dieser Entscheidung wies das BSG die Revisionen eines Klägers und einer Klägerin zurück, wie eine Sprecherin sagte. Beide beziehen Erwerbsminderungsrente und hatten in einer Stichtagsregelung, mit der die Berechnungsgrundlagen festgelegt werden, eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gesehen.

Die Entscheidung betrifft rd. 1,8 Millionen Rentner, deren Erwerbsminderungsrente vor dem 1.1. 2018 bzw. vor dem 1.1.2019 begann.

Angesichts sinkender Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem Jahr 2001 hatte der Gesetzgeber zum 1.7.2014 die Berechnungsgrundlage verändert. Demnach wurde das Ende der Zurechnungszeit von der Vollendung des 60. auf Vollendung des 62. Lebensjahres verschoben. Menschen, die vor Eintritt des gesetzlichen Rentenalters Erwerbsminderungsrente bezogen, wurden dadurch so gestellt, als hätten sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Verdienst bis zum 62. Geburtstag weitergearbeitet.

Es folgten zum 1.1.2018 eine Verlängerung der Zurechnungszeit um drei Monate und zum 1.1.2019 um weitere drei Jahre und fünf Monate. Die Verbesserungen kommen aber nur solchen Rentnern zugute, deren Erwerbsminderungsrente ab den genannten Stichtagen neu begann, für die Bestandsrentner blieb es bei den bisherigen Berechnungen. Die zwei Kläger - ein Mann und eine Frau - hatten darin einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gesehen.

Der Senat sei dem jedoch nicht gefolgt, sagte die BSG-Sprecherin. Die Gründe, die der Gesetzgeber für die Unterscheidung zwischen Bestands- und Neurentnern dargelegt habe, seien nachvollziehbar. Hinzu komme das Strukturprinzip der RV, wonach auch Menschen, die bereits Rente beziehen, durch Neuregelungen nicht benachteiligt werden dürften. Zudem sei es zulässig gewesen, dass der Gesetzgeber wegen des zu erwartenden erheblichen finanziellen Mehraufwands die Bestandsrentner nicht in die Besserstellung einbezogen habe.

Finanzen Meldung aktuell

Bundesagentur für Arbeit (BA) kann wieder ausgeglichenen Haushalt vorlegen

Nach drei hochdefizitären Jahren wird die BA für das Jahr 2023 erstmals wieder einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen. Das Budget der Behörde mit 105 000 Beschäftigten werde Einnahmen in Höhe von 42,6 Mrd. EUR umfassen, sagte die Vorstandsvorsitzende der Bundesagentur, Andrea Nahles. Dem stehen Ausgaben in Höhe von 40,6 Mrd. EUR gegenüber. Von dem Überschuss soll ein Kredit des Bundes in Höhe von rd. 800 Mio. EUR getilgt werden, der zum Ausgleich des Haushaltes 2022 gewährt worden war.

Außerdem will die BA wieder beginnen, eine Rücklage zu bilden. Das Polster von einst rund 26 Mrd. EUR war in der Pandemie auf Null geschmolzen. Laut Experten braucht die BA eine Rücklage von rd. 25 Mrd. EUR als wirksame Reserve für Notsituationen. Dies wieder aufzubauen werde Jahre dauern, sagte Nahles.

Grundlage für die Etatplanung sei die Herbstprognose der Bundesregierung gewesen. Die BA geht in ihren Planungen von einem leichten Anstieg der Arbeitslosigkeit auf 2,5 Millionen im nächsten Jahr aus sowie von 200 000 Kurzarbeitern im Jahresdurchschnitt - noch immer deutlich über dem Niveau von vor der Corona-Pandemie. Der Arbeitsmarkt habe sich trotz konjunktureller Probleme als robust erwiesen. „Das können wir auch für das nächste Jahr annehmen“, sagte Nahles.

Die Einnahmen seien im nächsten Jahr deutlich höher als 2022. Grund hierfür ist zum einen die Rückkehr zum gesetzlichen Beitragssatz von 2,6 % - der Beitrag war 2019 vorübergehend auf 2,4 % gesenkt worden und kehrt Anfang 2023 zum alten Niveau zurück. Zum anderen sei die Beschäftigungslage sehr gut - was hohe Beitragseinnahmen in die Kassen der BA bringe.

Bei den Ausgaben wolle die BA neben der Digitalisierung einen deutlichen Fokus auf die Weiterbildung legen. „Jede sinnvolle und förderfähige Weiterbildung wollen wir möglich machen“, betonte sie. Die BA werde im laufenden Jahr rd. acht Milliarden Euro für die aktive Arbeitsförderung einsetzen. Für 2023 würden 9,6 Mrd. EUR eingeplant. „Wir müssen alle wissen: Wir haben einen Fachkräftemangel vor der Brust“, sagte auch die Vorsitzende des BA-Verwaltungsrats, die Arbeitgebervertreterin Christina Ramb.

Für Insolvenzgeld plant die BA im nächsten Jahr 900 Mio. EUR ein - das bedeutet keine Steigerung gegenüber dem Ansatz im laufenden Jahr. In den Jahren 2021 und 2022 sei tatsächlich deutlich weniger Geld für die Abfederung von Firmenpleiten benötigt worden. Sie kritisierte gemeinsam mit ihrer Co-Vorsitzenden Piel die Bundesregierung dafür, die BA zu stark für administrative Prozesse jenseits ihrer eigentlichen Aufgaben zu nutzen. Es könne nicht sein, dass die BA zur „Bundesagentur für Administration der Bundesregierung wird“, sagte Ramb mit Blick auf Aufgaben der Nürnberger Behörde etwa bei der Auszahlung von Entlastungen in der Energiekrise.

Corona Trend aktuell

Statistik: Mehr Erwerbstätige als vor der Corona-Pandemie

Noch nie waren so viele Menschen in der Bundesrepublik Deutschland erwerbstätig wie im dritten Quartal dieses Jahres. Mit 45,6 Millionen Personen wurde der vor der Corona-Pandemie erzielte Rekord aus dem vierten Quartal 2019 um 82 000 übertroffen, wie das Statistische Bundesamt berichtete. Im Vergleich zum Vorquartal stieg die Zahl in den Monaten Juli bis September noch um 22 000, was die Statistiker aber allein auf die übliche Herbstbelegung am Arbeitsmarkt zurückführten.

Der Aufwärtstrend hat zuletzt aber an Dynamik verloren und auch im europäischen Vergleich wuchs Deutschland in der Jahresfrist mit einem Plus von 1,1 % nicht mehr so schnell wie die EU (+1,5 %) oder der Euro-Raum (+1,7 %).

Die stärksten Zuwächse verzeichneten erneut die verschiedenen Dienstleistungsbereiche. Aber auch im produzierenden Gewerbe und am Bau gab es wieder etwas mehr Erwerbstätige. Rückgänge gab es in der Land- und Forstwirtschaft. Das von

allen gemeinsam geleistete Arbeitsvolumen ist innerhalb eines Jahres um 2,2 % auf 15,6 Mrd. Stunden gestiegen. Pro Person waren das im Quartal 342,1 Stunden (+1,1 %).

Politik Trend aktuell

Reallöhne sinken wegen hoher Inflation immer stärker

Die anhaltend hohe Inflation entwertet die Gehälter der Menschen in Deutschland immer stärker. Im dritten Quartal waren die Einkommen zwar nominal 2,3 % höher als im Vorjahreszeitraum, wurden aber von den um 8,4 % gestiegenen Verbraucherpreisen mehr als aufgezehrt. Daraus ergibt sich nach weiteren Berechnungen des Statistischen Bundesamtes ein realer, also um die Preisentwicklung bereinigter Lohnverlust von 5,7 %. Das ist der höchste Verlust seit Einführung der Statistik im Jahr 2008, wie die Behörde berichtete.

Bereits in den drei Quartalen zuvor hatten die Menschen Reallohnverluste hinnehmen müssen. Die Werte steigerten sich dabei von -1,4 % im Schlussquartal 2021 über -1,8 % zum Jahresbeginn auf -4,4 % im zweiten Quartal 2022. Auch ein derart langer Zeitraum mit Reallohnverlusten ist statistisch bislang noch nicht vorgekommen. In den Nominallöhnen sind die Bruttogehälter einschließlich Sonderzahlungen enthalten.

Politik Trend aktuell

Zahl der Niedriglohn-Jobs gesunken

In der deutschen Wirtschaft arbeiten etwas weniger Menschen für besonders niedrige Stundenlöhne. Unterhalb der Schwelle von 12,50 EUR brutto registrierte das Statistische Bundesamt im April dieses Jahres 7,5 Mio. Jobs, wie die Behörde berichtete. Das waren 514 000 weniger als vier Jahre zuvor. Der Anteil der Niedriglohn-Jobs an sämtlichen abhängigen Beschäftigungsverhältnissen sank damit von 21 % auf 19 %.

Vor allem in Ostdeutschland konnten offenbar viele Arbeitnehmer den Niedriglohnsektor verlassen. Der Rückgang des Niedriglohnanteils um sechs Prozentpunkte auf 23 % fiel stärker aus als im Westen, wo die Quote um zwei Prozentpunkte auf 18 % sank. Die Statistiker sehen hier für den Osten eine stärkere Wirkung des Mindestlohns, der im Beobachtungszeitraum von 8,84 EUR auf 9,82 EUR stieg.

Zwei von drei Jobs mit Niedriglohn wurden im Gastgewerbe angeboten. Auch in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Bereich Kunst, Unterhaltung und Erholung arbeiteten überdurchschnittliche viele Menschen zu vergleichsweise niedrigen Entgelten.

Nahezu unverändert blieb in den vier Jahren der Verdienstabstand zwischen Gering- und Besserverdienenden. Letztere verdienen demnach das 3,28-fache, wie sich beim Vergleich zwischen dem untersten und dem obersten Zehntel der Stundenlöhne zeigt. Zum bestbezahlten Zehntel zählten Arbeitnehmer, die mindestens 35,80 EUR pro Stunde verdienten. Zum untersten Zehntel gehörten Menschen mit höchstens 10,90 EUR Stundenlohn.

Politik Parlament aktuell

Bürgergeld wird eingeführt - Grünes Licht in Bundestag und Bundesrat

Mit der Einführung des Bürgergelds erhalten Millionen Bedürftige zum 1.1.2023 deutlich höhere Bezüge. Nach dem Bundestag stimmte auch der Bundesrat der Sozial-

reform zu. Damit hat die Ampel-Koalition nach wochenlangem Ringen und einem Vermittlungsverfahren ihre zentrale sozialpolitische Reform zum Abschluss gebracht. In der Länderkammer sagte Arbeitsminister Heil: „Wir schaffen ein neues System weg von Hartz IV zum Bürgergeld.“ Es gehe um Schutz und Chancen. Das Versprechen des Sozialstaats werde erneuert.

Angesichts der hohen Inflation steigen die Bezüge in der Grundsicherung 2023 um mehr als 50 EUR. So erhalten Alleinstehende künftig 502 EUR pro Monat. Wesentliche Teile der Reform treten zum 1.7.2023 in Kraft. Die Jobcenter sollen sich dann stärker um Arbeitslose kümmern können. Besser als bisher soll die Vermittlung in dauerhafte Arbeit anstatt in einfache Helferjobs gelingen. Dazu sollen die Betroffenen in verstärktem Maß weiterqualifiziert werden oder eine Ausbildung oder Umschulung antreten. Zudem dürfen die Empfängerinnen und Empfänger der Grundsicherung künftig mehr hinzuverdienen, etwa mit einem Minijob.

Den Beschlüssen war ein Vermittlungsverfahren von Bundestag und Bundesrat vorausgegangen. Die Union hatte die ursprünglichen Pläne von SPD, Grünen und FDP abgelehnt. CDU und CSU bemängelten, dass Arbeitslose zu wenig zu eigener Mitwirkung angehalten werden sollten. Die Balance von Fördern und Fordern sah die Union nicht mehr gewahrt. Im Bundesrat fiel das Bürgergeld deshalb zunächst durch.

Verschärft wurden auf Druck von CDU und CSU entgegen dem ursprünglichen Entwurf von Heil die möglichen Sanktionen bei Pflichtverletzungen. Bereits ab Januar sind solche Kürzungen des Bürgergelds gestaffelt und in Höhe von maximal 30 % möglich, wenn sich Arbeitslose entgegen den Absprachen nicht auf eine Stelle bewerben oder eine Maßnahme etwa zur Qualifizierung antreten. Die Betroffenen dürfen zudem künftig etwas weniger selbst angespartes Geld behalten als zunächst geplant. Dieses sog. Schonvermögen beträgt in einer „Karenzzeit“ von einem Jahr künftig 40 000 EUR.

Im Bundestag stimmten 557 Abgeordnete für die Änderungen, die der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat abgesegnet hatte. Abschließend bekam das Bürgergeld eine „sehr großer Mehrheit“ im Bundesrat, wie der Bundesratspräsident, Hamburgs Erster Bürgermeister Peter Tschentscher (SPD), feststellte. Bayern hatte sich enthalten.

Politik Meldung aktuell

Bundesagentur zu Bürgergeld: Auszahlung automatisch und pünktlich

Nach dem Beschluss des neuen Bürgergelds in Bundestag und Bundesrat hat die BA eine pünktliche Auszahlung ab Januar zugesichert. „Wir haben nun Klarheit und können loslegen. Die erhöhten Regelsätze werden wir pünktlich zum Jahreswechsel auszahlen“, sagte die zuständige Vorständin der Bundesagentur, Vanessa Ahuja.

Für das Bürgergeld sei kein neuer Antrag notwendig, betonte Ahuja. „Wer über den Jahreswechsel hinaus Leistungen des Jobcenters bezieht, bekommt automatisch den höheren Regelsatz ausgezahlt.“

Das Bürgergeld sei eine wichtige Reform, in die auch die Erfahrungen der Bundesagentur aus den vergangenen 17 Jahren eingeflossen seien. „Bei den Fördermöglichkeiten wird unser Instrumentenkasten größer“, erklärte die BA-Vorständin. „Mehr Fördermöglichkeiten bei Weiterbildungen, mehr Motivation durch das neue Wei-

terbildungsgeld und der Wegfall des Vermittlungsvorrangs stehen für einen klaren Fokus auf Bildung und Nachhaltigkeit der Vermittlung.“

Zum 1.1.2023 steigen die Bezüge in der Grundsicherung um mehr als 50 EUR. So erhalten Alleinstehende künftig 502 EUR. Weitere wesentliche Teile der Reform treten zum 1.7.2023 in Kraft. Die Jobcenter sollen sich stärker um Arbeitslose kümmern können. Besser als bisher soll die Vermittlung in dauerhafte Arbeit anstatt in einfache Helferjobs gelingen. Dazu sollen die Betroffenen verstärkt weiterqualifiziert werden oder eine Ausbildung oder Umschulung antreten.

Politik Parlament aktuell

Bundesregierung will mit Initiative Barrierefreiheit ausbauen

Mit einer bundesweiten Initiative will die Ampel-Regierung Deutschland barrierefreier machen. Das geht aus Eckpunkten hervor, die das Bundeskabinett beschlossen hat. Die Bundesregierung verpflichtet sich demnach, rechtliche Regelungen zu treffen, um die Teilhabe von Menschen mit Einschränkungen im öffentlichen und privaten Raum zu verbessern. Dazu sollen mehrere Gesetze überarbeitet werden, u.a. das Behindertengleichstellungsgesetz und das Gesetz zur Allgemeinen Gleichbehandlung.

Die Initiative konzentrierte sich besonders auf die Bereiche Mobilität, Wohnen, Gesundheit und Digitales, wie Bundesarbeitsminister Heil erklärte. So sollen u.a. Beratungsangebote ausgebaut werden. „Das Leben von Menschen jeden Tag zu vereinfachen, indem wir Barrieren abbauen - das ist mein Ziel“, sagte Heil. Die Initiative, die noch in diesem Jahr starten soll, richtet sich demnach besonders an Menschen mit Behinderungen oder geringen Deutschkenntnissen sowie an Ältere.

Sie sieht z.B. auch Verbesserungen für gehörlose Menschen vor. Die Bundesregierung will hier laut Eckpunktepapier etwa prüfen, ob der barrierefreie Zugang zu digitalen Finanzdienstleistungen vereinfacht und der klassische Schwerbehindertenausweis auf einen digitalen Teilhabeausweis umgestellt werden kann.

Dass dringender Handlungsbedarf besteht, ist schon seit längerem bekannt. Die Barrierefreiheit ist in vielen Bereichen bislang kaum gewährleistet. Wie aus dem beschlossenen Eckpunktepapier hervorgeht, ergaben Hochrechnungen aus dem Mikrozensus 2018 beispielsweise, dass nur rd. 1,5 % der Wohnungen in Deutschland barrierefrei waren. Die Kassenärztliche Vereinigung geht laut Eckpunktepapier davon aus, dass bislang nur rd. 26 % der Haus- und Facharztpraxen barrierefrei sind. Es mangle zudem an Spielplätzen für Kinder mit Behinderungen und an einem angemessenen Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln, heißt es weiter.

Über die Ergebnisse der Initiative will die Bundesregierung im Jahr 2025 berichten.

Politik Meldung aktuell

Beauftragter der Bundesregierung bezeichnet Schwierigkeiten von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt teilzunehmen als „Grundübel“

In der Debatte um die Werkstätten für Menschen mit Behinderung forderte der Beauftragte der Bundesregierung, Jürgen Dusel, auch bessere Chancen für diese Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aus. Im ARD-Mittagsmagazin sagte Dusel: „Das ist das ‚Grundübel‘, Wir müssen schauen, dass junge Menschen, die vielleicht am

Übergang sind von der Schule in den Beruf, von der Schule in die Ausbildung, dass die Alternativen haben zu Werkstätten.“

In Deutschland hätten Menschen mit Behinderung große Schwierigkeiten, am Arbeitsmarkt teilzunehmen, so Dusel. „Darüber müssen wir auch reden, neben der Bezahlung in den Werkstätten.“

„Es muss besser werden“, sagte Dusel. „Ich glaube, dieser Prozess muss gemeinsam mit den Leuten geführt werden und das wird die Bundesregierung im nächsten Jahr machen.“ Es müsse in jedem Fall eine Wertschätzung für die Arbeit in den Werkstätten geben, so Dusel weiter. „Ich würde sofort sagen, wir nehmen den Mindestlohn. Aber damit ist auch etwas verknüpft: Menschen mit Behinderung, die in Werkstätten arbeiten, bekommen beispielsweise nach 20 Jahren relativ gute Renten, die sie so auf dem Arbeitsmarkt vielleicht gar nicht bekommen würden.“

Politik Meldung aktuell

Verwaltungsrat der BA macht sich für Inklusion stark

Menschen mit Behinderungen haben es immer noch schwerer auf dem Arbeitsmarkt als Menschen ohne Behinderungen. Sie brauchen länger, eine bestehende Arbeitslosigkeit zu beenden. Anlässlich des Internationalen Tags der Menschen mit Behinderung am 3. Dezember riefen die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats der BA dazu auf, sich weiterhin aktiv für Inklusion stark zu machen.

Die Abgangsrate beschreibt in einer Quote, wie viele Personen von 100 Arbeitslosen des Vormonats eine bestehende Arbeitslosigkeit beenden konnten. Während sie bei allen Arbeitslosen im Oktober bei 6,3 lag, betrug sie bei Menschen mit Schwerbehinderung nur 3,1. Die Dauer der beendeten Arbeitslosigkeit bestätigt diese Tendenz, sie lag bei allen Arbeitslosen bei 155 Tagen, bei Menschen mit Schwerbehinderung hingegen bei 194 Tagen. Gleichwohl stieg die Zahl der beschäftigten schwerbehinderten Menschen in den letzten Jahren kontinuierlich, seit 2009 immer um zwei bis drei Prozent. Seit 2014 liegt sie über einer Million, zuletzt im Jahr 2021 lag sie bei 1,1 Millionen. Dieser Wachstumstrend wurde allerdings in dem von der Corona-Pandemie stark betroffenen Jahr 2020 gestoppt.

Christina Ramb, Vorsitzende des Verwaltungsrats der BA betont, dass viele Unternehmen das Potenzial von Menschen mit Schwerbehinderung längst erkannt haben: „Inklusion ist in der Arbeitswelt eine Chance für alle Beteiligten. Mehr als 1,1 Millionen schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung belegen dies. Die Bundesagentur für Arbeit unterstützt mit ihren Jobcentern und Arbeitsagenturen, Brücken in Ausbildung und Beschäftigung zu bauen und Beschäftigte in den Betrieben zu halten.“

Anja Piel, alternierende Vorsitzende des Verwaltungsrats, betont: „Menschen mit Behinderungen sind häufig sehr gut ausgebildet und haben eine Chance am Arbeitsmarkt verdient. Inzwischen ist aber fast jeder zweite arbeitslose Mensch mit einer schweren Behinderung länger als ein Jahr ohne Beschäftigung. Das muss sich ändern: Die erfolgreiche Integration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt kann einen Beitrag dazu leisten, die Fachkräftelücke zu schließen. Die BA kann dabei unterstützen und die Beschäftigungsaufnahme oder die Arbeitsplatzausstattung fördern. Es ist höchste Zeit, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beenden.“

Digitales Trend aktuell

DGB-Umfrage: Viele empfinden Digitalisierung im Job als Belastung

Nach einer Umfrage des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) fühlen sich 40 % der Beschäftigten in Deutschland durch die Digitalisierung in ihrer Arbeitswelt belastet. Das geht aus der repräsentativen Befragung „Index Gute Arbeit 2022“ hervor, deren Ergebnisse der DGB vorstellte.

Demnach gab fast die Hälfte (46 %) der Befragten an, dass die Anforderungen im Arbeitsalltag durch Multitasking - also durch das gleichzeitige Ausführen mehrerer Prozesse - gewachsen seien. Mehr als ein Drittel (33 %) fühlt sich während der Arbeit stärker überwacht.

Knapp ein Viertel (23 %) äußerte sich dagegen positiv und gab an, dass digitale Arbeitsmittel den Entscheidungsspielraum bei der eigenen Tätigkeit vergrößert hätten.

Für seinen Report hat der DGB in diesem Jahr bundesweit 6 689 zufällig ausgewählte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Branchen, Berufe, Einkommens- und Altersgruppen, Regionen und Betriebsgrößen befragt.

Die Ergebnisse seien „ein Alarmsignal“, erklärte die DGB-Vorsitzende Yasmin Fahimi. „Die Potenziale der Digitalisierung werden viel zu wenig genutzt.“ Die Digitalisierung von Prozessen müsse eine Erleichterung für Beschäftigte sein und sie nicht belasten, sagte Fahimi. Wichtig sei es daher, dass Arbeitgeber ihre Beschäftigten an den Prozessen beteiligten. Dort, wo es einen Betriebsrat gebe, komme es viel seltener zur Überwachung von Arbeitnehmern durch digitale Technik, erklärte Fahimi.

Laut DGB-Umfrage nutzen 83 % der Beschäftigten im Job digitale Arbeitsmittel – am häufigsten verbreitet ist demnach die digitale Kommunikation (79 %). Ein Fünftel (21 %) arbeite mit Künstlicher Intelligenz.

Die Corona-Pandemie habe einen „regelrechten Digitalisierungsschub“ zur Folge gehabt, erklärte Fahimi. Damit verbunden sei die starke Ausbreitung mobiler Arbeit, die aber auch zu mehr Arbeitsverdichtung geführt habe. So hätten 26 % der Befragten angegeben, seit dem pandemiebedingten Homeoffice häufig mit mehreren pausenlos aufeinanderfolgenden Videokonferenzen konfrontiert zu sein.

Mit der Befragung „DGB-Index Gute Arbeit“ werden seit 2007 einmal im Jahr abhängig Beschäftigte telefonisch zur Qualität ihrer Arbeitsbedingungen interviewt. Die diesjährige Befragung fand im Zeitraum von Januar bis Juni 2022 statt. Schwerpunktthema war die Digitale Transformation der Arbeitswelt.

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verbindliche Entscheidung des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund (3/2022*)

Der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund hat folgende verbindliche Entscheidung getroffen:

Die Grundsätze für die Innenrevision (Anlage) gelten verbindlich für die Träger der Rentenversicherung.

Gleichzeitig tritt die bisherige verbindliche Entscheidung über die Grundsätze für die Innenrevision vom August 2012, veröffentlicht am 31. Oktober 2012, außer Kraft.

Die Entscheidung beruht auf § 138 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6, Absatz 2 Satz 1 SGB VI in Verbindung mit 51 Absatz 2 Nummer 6 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Zuständigkeit des Bundesvorstandes ergibt sich aus § 138 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 SGB VI, § 53 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund in Verbindung mit den Beschlüssen der Vertreterversammlung (heute: Bundesvertreterversammlung) und des Vorstandes (heute: Bundesvorstand) über die Delegation von Aufgaben vom 1. Oktober 2005.

Die Entscheidung wird mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund verbindlich.

Berlin, im August 2022

Anja Piel

Alexander Gunkel

Datum der Veröffentlichung: 21.12.2022

*Nichtamtliche fortlaufende Nummerierung

AMTLICHE MITTEILUNGEN

ANLAGE ZUR VERBINDLICHEN ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVORSTANDES DER DEUTSCHEN RENTEN- VERSICHERUNG BUND (ANLAGE ZU 3/2022*)

Grundsätze für die Innenrevision der Träger der Deutschen Renten- versicherung

Vorbemerkung

Die „Grundsätze für die Innenrevision“ gelten verbindlich für die Träger der Rentenversicherung. Ergänzend ist auf die „Empfehlungen für Interne Revisionen in der Bundesverwaltung“ des Bundesministeriums des Innern vom 21. Dezember 2007 (für die bundesunmittelbaren Träger) bzw. die entsprechenden Empfehlungen der Länder hinzuweisen. Darüber hinaus gelten die Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision des Deutschen Instituts für Interne Revision e. V., Frankfurt/M. in der jeweils aktuellen Fassung.

Grundsätze

1. Die Träger der Rentenversicherung stellen eine durch die Selbstverwaltung zu genehmigende Prüfungsordnung für die Tätigkeit der Innenrevision auf. Die Prüfungsordnung soll einen Rahmen für die Prüfungsplanung, die Prüfungsvorbereitung und die Prüfungsdurchführung durch die Innenrevision festlegen.
2. Die Innenrevision ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig, sachlich an keine Weisungen und nur an die gesetzlichen Vorgaben und das sonstige für die Träger der Rentenversicherung geltende Recht gebunden. Sie orientiert sich am Revisionsstandard Nr. 3 des DIIR zur Qualität Interner Revisionen, insbesondere an den sechs Mindeststandards. Dies soll, auch zur Bestätigung der Unabhängigkeit, extern testiert werden.

Die Innenrevision übt eine unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsfunktion aus. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können unter Beachtung bestehender Vorschriften in begründeten Fällen externe Sachverständige herangezogen werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Innenrevision dürfen nicht zur Bearbeitung von Geschäftsvorfällen herangezogen werden.

3. Die personelle und sachliche Ausstattung der Innenrevision soll angemessen und aufgabengerecht sein. Der Vorstand ist durch die Leiterin/den Leiter der Innenrevision unverzüglich zu unterrichten, sofern Mängel bei der Personal- und Mittelausstattung vorliegen. Die Leiterin/der Leiter der Innenrevision kann nur mit Zustimmung des Vorstandes bestellt und abberufen werden. Vor Abberufung ist das Recht der Anhörung einzuräumen. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Innenrevision müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und sich nach ihrer Vorbildung, ihren Erfahrungen, ihren Leistungen und ihren besonderen persönlichen Eigenschaften und Kompetenzen für die Tätigkeit eignen.

Nach Aufnahme der Tätigkeit in der Innenrevision sind in einem Zeitraum von grundsätzlich zwei Jahren entsprechend dem gemeinsamen Weiterbildungskonzept der Träger für die Innenrevision die Seminare im trägerübergreifenden Bildungsprogramm BILBAO verpflichtend zu absolvieren. Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre Kenntnisse entsprechend dem Weiterbildungskonzept auf einem aktuellen Stand zu halten.

Die „Grundsätze für die Korruptionsprävention bei den Trägern der Deutschen Rentenversicherung“ sind zu beachten, insbesondere ist eine verbindliche Rotation des Prüfungspersonals bzw. der Nachweis geeigneter Ersatzmaßnahmen festzulegen.

4. Die Innenrevision hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein umfassendes und uneingeschränktes Einsichts-, Informations- und Auskunftsrecht. Das gilt auch für elektronisch gespeicherte Daten. Die Innenrevision hat zudem ungehinderten Zugang zu allen betrieblichen Einrichtungen. Personaldaten sind der Innenrevision in den Grenzen bestehender Regelungen zum Umgang mit Personaldaten zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten der Träger der Rentenversicherung sind verpflichtet, die Tätigkeit der Innenrevision des Trägers durch ihre Mitwirkung zu unterstützen.
5. Die Innenrevision hat im Voraus auf Grundlage einer mehrjährigen Prüfungsplanung einen zu genehmigenden risikoorientierten jährlichen Prüfungsplan zu erstellen. Dieser ist gegenüber den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im eigenen Haus und gegenüber Außenstehenden geheim zu halten ist.
6. Die Innenrevision prüft, unabhängig von der Verantwortung anderer Stellen, die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungs- und Betriebsführung.
7. Die Innenrevision hat durch die Behördenleitung oder den Vorstand erteilte Prüfungsaufträge auszuführen. Sie hat über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere über bedeutsame Fehler, hohe Arbeitsrückstände, schuldhafte Handlungen oder mangelnde Unterstützung bei Prüfungshandlungen, unverzüglich den Vorstand sowie die Behördenleitung zu unterrichten. Darüber hinaus unterrichtet die Innenrevision diese über gravierende Abweichungen bei der Erledigung der Aufgaben in Bezug auf die Planung der Innenrevision.
8. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Innenrevision führen die Prüfungen in eigener Verantwortung mit der erforderlichen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durch und werten die festgestellten Ergebnisse sachlich und unparteiisch aus. Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken, wenn dies zum Erreichen der Prüfungsziele ausreicht. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Innenrevision sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Unterlagen der Innenrevision sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.
9. Die Leiterin/der Leiter der Innenrevision regelt und überwacht die Durchführung der Aufgaben der Innenrevision. Die Leiterin/der Leiter der Innenrevision kann Weisungen für die Prüfungen erteilen und ist dafür verantwortlich, dass die Aufgaben ordnungsgemäß erledigt werden. Die Leiterin/der Leiter der Innenrevision kann an den Prüfungen mitwirken.

10. Die Prüfungsergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Sie sind grundsätzlich nur der Behördenleitung – soweit der Vorstand nach Ziffer 7 Prüfungsaufträge erteilt hat auch diesem – und den geprüften Bereichen zugänglich zu machen. Die Prüfungsfeststellungen sollen in einem Schlussgespräch mit den geprüften Bereichen erörtert werden. Die Innenrevision erstellt einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit.

Datum der Veröffentlichung: 21.12.2022

*Nichtamtliche fortlaufende Nummerierung

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verbindliche Entscheidung des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund (4/2022*)

Der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund hat folgende verbindliche Entscheidung getroffen:

Nach § 26 Absatz 1 Satz 3 SGB IV gelten neben den in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte und Bezieher von Vorruhestandsgeld gezahlten Pflichtbeiträgen und für geringfügig entlohnte Beschäftigte gezahlten Pauschalbeiträgen zur Rentenversicherung auch alle übrigen in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht nach § 3 SGB VI gezahlten Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nach Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist als zu Recht entrichtete Beiträge. Eine Beanstandung und Erstattung dieser Beiträge ist daher ausgeschlossen.

Die verbindliche Entscheidung beruht auf § 138 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe d, Absatz 2 Satz 1 SGB VI in Verbindung mit § 51 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Für die verbindliche Entscheidung ist nach § 138 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 SGB VI, § 53 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund in Verbindung mit den Beschlüssen der Vertreterversammlung (heute: Bundesvertreterversammlung) und des Vorstandes (heute: Bundesvorstand) der Deutschen Rentenversicherung Bund über die Delegation von Aufgaben vom 1. Oktober 2005 der Besondere Erledigungsausschuss des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund zuständig.

Die Entscheidung wird mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund verbindlich.

Berlin, im Juni 2022

Anja Piel

Alexander Gunkel

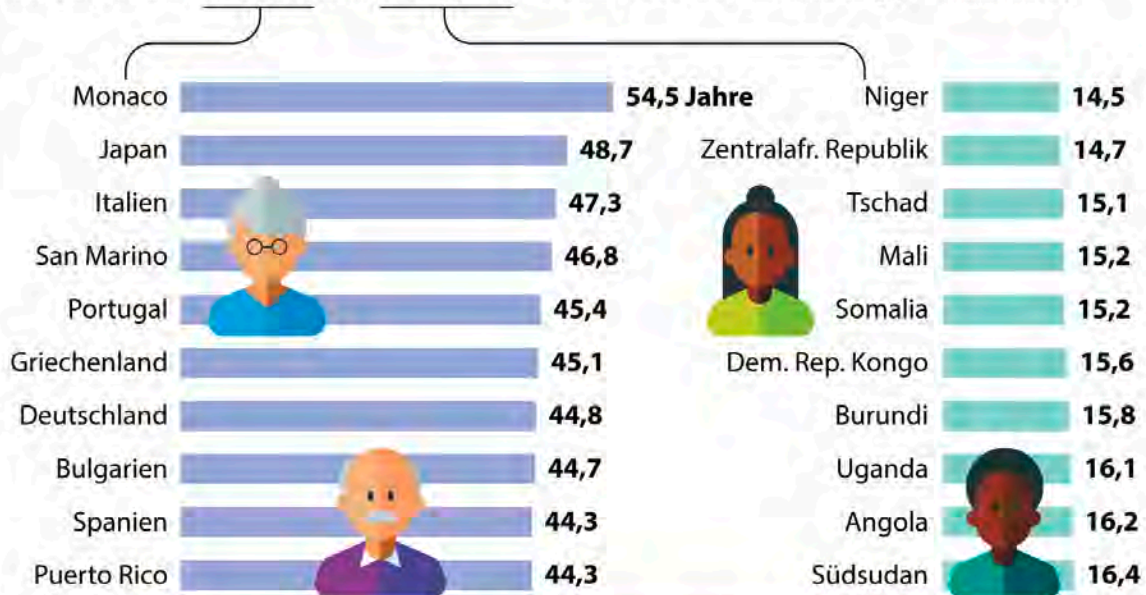
Datum der Veröffentlichung: 21.12.2022

*Nichtamtliche fortlaufende Nummerierung

GRAFIK DES MONATS

Alte Länder, junge Länder

Länder mit dem höchsten bzw. niedrigsten mittleren Alter der Bevölkerung (= Medianalter)



Lesebeispiel: Monaco hat die älteste Bevölkerung. Das Medianalter liegt bei 54,5 Jahren, d. h. die eine Hälfte der Bevölkerung ist jünger, die andere älter als 54,5 Jahre.

STATISTIK

Aktuelle Zahlen 10/2022

Die Rentenbeträge für Oktober 2022 der Deutschen Rentenversicherung gesamt –
Rentenzahlungen durch den Renten Service

Rentenarten	Laufende Renten		Gesamtbetrag einschließlich ein- maliger Zahlungen
	Anzahl	Beträge	
Renten wegen Erwerbsminderung	1.752.956	1.796.934.063 €	1.976.730.121 €
Berufsunfähigkeitsrente	6.511	5.027.733 €	5.028.053 €
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	74.688	46.883.200 €	59.087.787 €
Rente wegen voller Erwerbsminderung	1.510.998	1.577.190.758 €	1.744.268.994 €
Erwerbsunfähigkeitsrente	160.759	167.832.372 €	168.345.287 €
Renten wegen Alters	18.185.717	20.943.041.775 €	21.369.879.531 €
Regelaltersrente	7.571.188	6.053.717.870 €	6.154.918.618 €
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit	1.549.317	2.527.041.484 €	2.537.446.864 €
Altersrente für Frauen	3.033.210	3.429.749.540 €	3.499.117.474 €
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	1.731.363	2.472.769.978 €	2.522.747.626 €
Altersrente für langjährig Versicherte	2.246.877	3.014.432.923 €	3.086.739.645 €
Altersrente für besonders langjährig Versicherte	2.053.762	3.445.329.980 €	3.568.909.303 €
Renten wegen Todes	5.113.930	3.711.664.567 €	3.802.690.198 €
Renten an Witwen(r)	4.853.686	3.646.739.216 €	3.728.689.335 €
Kleine Witwen(r)rente	1.706	378.800 €	822.138 €
Große Witwen(r)rente	4.851.980	3.646.360.417 €	3.727.867.196 €
Renten an Waisen	253.335	57.142.719 €	65.752.183 €
Halbwaisenrente	248.786	55.019.161 €	63.215.801 €
Vollwaisenrente	4.549	2.123.558 €	2.536.382 €
Erziehungsrente	6.909	7.782.632 €	8.248.680 €
Renten insgesamt	25.052.603	26.451.640.404 €	27.149.299.850 €

STATISTIK

Aktuelle Zahlen 09/2022

Die Rentenbeträge für September 2022 der Deutschen Rentenversicherung gesamt – Rentenzahlungen durch den Renten Service

Rentenarten	Laufende Renten		Gesamtbetrag einschließlich einmaliger Zahlungen
	Anzahl	Beträge	
Renten wegen Erwerbsminderung	1.754.376	1.796.865.668 €	1.960.457.125 €
Berufsunfähigkeitsrente	6.575	5.081.997 €	5.101.361 €
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	74.953	47.036.856 €	58.565.814 €
Rente wegen voller Erwerbsminderung	1.510.483	1.575.133.209 €	1.726.874.322 €
Erwerbsunfähigkeitsrente	162.365	169.613.607 €	169.915.627 €
Renten wegen Alters	18.164.827	20.909.579.861 €	21.275.645.406 €
Regelaltersrente	7.561.309	6.046.437.781 €	6.150.971.363 €
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit	1.557.376	2.540.153.126 €	2.551.690.279 €
Altersrente für Frauen	3.044.055	3.440.923.699 €	3.543.011.373 €
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	1.732.070	2.472.779.236 €	2.513.087.447 €
Altersrente für langjährig Versicherte	2.237.852	3.003.023.085 €	3.046.190.965 €
Altersrente für besonders langjährig Versicherte	2.032.165	3.406.262.933 €	3.470.693.979 €
Renten wegen Todes	5.102.824	3.708.692.437 €	3.801.182.249 €
Renten an Witwen(r)	4.846.502	3.644.612.094 €	3.728.775.311 €
Kleine Witwen(r)rente	1.711	381.402 €	894.709 €
Große Witwen(r)rente	4.844.791	3.644.230.693 €	3.727.880.601 €
Renten an Waisen	249.363	56.264.672 €	64.112.986 €
Halbwaisenrente	244.930	54.196.767 €	61.564.081 €
Vollwaisenrente	4.433	2.067.904 €	2.548.905 €
Erziehungsrente	6.959	7.815.670 €	8.293.952 €
Renten insgesamt	25.022.027	26.415.137.966 €	27.037.284.779 €

STATISTIK

Aktuelle Zahlen 08/2022

Die Rentenbeträge für August 2022 der Deutschen Rentenversicherung gesamt –
Rentenzahlungen durch den Renten Service

Rentenarten	Laufende Renten		Gesamtbetrag einschließlich einmaliger Zahlungen
	Anzahl	Beträge	
Renten wegen Erwerbsminderung	1.756.289	1.796.449.008 €	1.984.686.267 €
Berufsunfähigkeitsrente	6.654	5.141.610 €	5.225.814 €
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	75.251	47.167.538 €	60.808.585 €
Rente wegen voller Erwerbsminderung	1.510.331	1.572.742.196 €	1.746.605.584 €
Erwerbsunfähigkeitsrente	164.053	171.397.664 €	172.046.284 €
Renten wegen Alters	18.163.523	20.862.939.045 €	20.973.111.846 €
Regelaltersrente	7.562.442	6.035.648.062 €	6.079.296.547 €
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit	1.567.916	2.551.975.565 €	2.554.591.875 €
Altersrente für Frauen	3.057.980	3.448.350.853 €	3.456.488.412 €
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	1.734.361	2.472.139.808 €	2.482.135.871 €
Altersrente für langjährig Versicherte	2.230.678	2.991.172.165 €	3.010.173.661 €
Altersrente für besonders langjährig Versicherte	2.010.1469	3.363.652.592 €	3.390.425.480 €
Renten wegen Todes	5.109.769	3.721.675.541 €	3.822.618.567 €
Renten an Witwen(r)	4.857.353	3.658.472.106 €	3.750.325.402 €
Kleine Witwen(r)rente	1.718	384.839 €	948.149 €
Große Witwen(r)rente	4.855.635	3.658.087.266 €	3.749.377.252 €
Renten an Waisen	245.393	55.329.746 €	63.785.951 €
Halbwaisenrente	241.012	53.292.803 €	61.314.419 €
Vollwaisenrente	4.381	2.036.943 €	2.471.532 €
Erziehungsrente	7.023	7.873.689 €	8.507.214 €
Renten insgesamt	25.029.581	26.381.063.595 €	3.822.618.567 €

AUS DER FACHLITERATUR

Sozialgesetzbuch VI – Gesetzliche Rentenversicherung

Mittlerweile in der 5. Auflage liegt der von Reinhardt und Silber gemeinsam herausgegebene Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VI vor. Neben dem materiellen Recht der gesetzlichen Rentenversicherung wird in einem Anhang ein Überblick über das Verfahrensrecht gegeben (u. a. SGB X und SGG). Eine Kommentierung des Versorgungsausgleichsgesetzes rundet die Darstellung ab. Zusätzlich wird der Wortlaut der einschlägigen Vorschriften des BGB und des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie des zugehörigen Verfahrensrechts wieder-gegeben.

Die Mehrheit der zehn Autoren besitzt praktische Erfahrungen aus ihrer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem Rentenversicherungsträger. Hinzu kommen Erfahrungen aus der Hochschullehre und der Sozialgerichtsbarkeit.

Das Werk vermittelt den aktuellen Stand des Versicherungs-, Beitrags- und Rentenrechts. Eingearbeitet sind die Reformen der letzten Legislaturperiode, so z.B. die Einführung eines Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung, landläufig als Grundrente bekannt. Hervorragend gelingt es beispielsweise Silber in seinen Ausführungen zum neu eingeführten § 76g, die Grundzüge der Berechnung des Zuschlags sowohl knapp und übersichtlich als auch inhaltlich sehr gut verständlich darzustellen. Auch wer angesichts des mehr als zwei Druckseiten umfassenden Wortlauts des neuen § 97a, der in sieben Absätzen die Einkommensanrechnung beim Grundrentenzuschlag regelt, auf der Suche nach kenntnisreicher Hilfe ist, darf sich bei Kirsch gut aufgehoben fühlen.

Selbstverständlich werden auch das Gesetz Digitale Rentenübersicht und die Sozialschutz-Pakete I und II zur Abfederung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie berücksichtigt. Ebenso eingearbeitet ist das RV-Leistungsverbesserungs- und -stabilisierungsgesetz mit der Festlegung von Haltelinien bei Rentenniveau und Beitragssatz, der Verbesserung der rentenrechtlichen Absicherung erwerbsgeminderter Personen bei der Zurechnungszeit und der verlängerten Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung für vor 1992 geborene Kinder um ein halbes Jahr („Mütterrente II“).

Meinen Eindruck der Voraufgabe hatte ich im Jahr 2018 so zusammengefasst: „Insgesamt ein Werk, das aufgrund seiner übersichtlichen, das Wesentliche stets verständlich aufbereitenden Darstellung ein ohne Einschränkung empfehlenswertes Arbeitswerkzeug für die praktische Tätigkeit darstellt. Richter, Rechtsanwälte und Rentenberater wie auch die Rechtsanwender bei den Rentenversicherungsträgern werden ebenso angesprochen wie Studierende an Verwaltungshochschulen.“ Diese Empfehlung gilt in gleicher Weise für die Neuauflage.

Rainer Stosberg



Sozialgesetzbuch VI – Gesetzliche Rentenversicherung, Lehr- und Praxiskommentar, von Helmut Reinhardt, Wolfgang Silber (Hrsg.), 5. Aufl. 2021, 1630 S., Hardcover, Preis 168,- EUR. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

AUS DER FACHLITERATUR

StichwortKommentar Behindertenrecht

Der „StichwortKommentar“ ist in der 3. Auflage, überarbeitet und aktualisiert auf dem Stand vom November 2021, erschienen. Anders als in wissenschaftlicher Systematik üblich, folgt der Kommentar dem Konzept einer enzyklopädischen Darstellung des Behindertenrechts, die Lesern bei Fachfragen zum Behindertenrecht besonders hilfreich bei der Suche nach Erklärungen zu Begriffen sein soll. Herausgeber und Autoren versetzen sich dabei in die Lebenssituationen und Bedarfslagen von Menschen mit Behinderungen und versuchen, wichtige Begriffe aus dem Behindertenrecht durch eine alphabetische Gesamtdarstellung schnell auffindbar zu machen.

Der überarbeitete Stichwortkatalog enthält über 200 Schlagworte. Will man allerdings etwas zum „Teilhabestärkungsgesetz“ erfahren, führen die Schlagworte des Inhaltsverzeichnisses zunächst nicht weiter. Zielführend ist erst ein Blick in das angehängte (zweite) „Stichwortverzeichnis“, wo der Nutzer zu Begriffen wie „Teilhabeplan“, „Teilhabe am Arbeitsleben“ oder „Eingliederungshilfe“ fündig wird. Es trifft jedoch zu, dass das Werk einen schnellen und dank zweier ineinandergreifender Stichwortverzeichnisse umfassenden Zugriff auf das gesamte Behindertenrecht für diejenigen bietet, die sich Wissen und Informationen gerne über einen detaillierten Suchkatalog aneignen wollen.

Sehr sorgfältig aufbereitet sind die Fachbegriffe im Detail: Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen ist einschließlich ihrer historischen Entwicklung sowie der Transformation und Implementation in deutsches Recht mit weiterführenden Hinweisen aus Rechtsprechung und – auch internationaler – Literatur dargestellt. Einen guten Überblick findet der Nutzer über die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe und zur Kraftfahrzeughilfe-Verordnung. Auch Studierende können sich zügig Wissen zu Begriffen wie „Betriebliches Eingliederungsmanagement“ und „Datenschutz“ verschaffen oder sich über das zum 1.1.2020 eingeführte „Budget für Ausbildung“ informieren.

Einen wichtigen Beitrag zur Arbeitserleichterung in der Praxis bieten die Synopsen: Die erheblichen Reformen und Fortentwicklungen des Behindertenrechts führten zu systematischen Neuordnungen bisheriger Vorschriften, z.B. im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und die damit verbundene Einfügung der Eingliederungshilfe als 2. Teil des SGB IX. Hierzu sind Synopsen zum SGB IX in der bis zum 31.12.2017 geltenden und der Fassung des BTHG mit Wirkung vom 1.1.2018 enthalten.

Dr. Bernd Rainer Zabré



StichwortKommentar Behindertenrecht,
von Olaf Deinert, Felix Welti,
Steffen Luik, Judith Brockmann,
3. Aufl. 2022, 1752 S., gebunden,
Preis 118,- EUR. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

AUS DER FACHLITERATUR

SGB IX – Kommentar zum Recht behinderter Menschen

Die Neuauflage dieses zuletzt 2011 erschienenen Werkes ist nicht nur von Grund auf überarbeitet. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG), das zum 1.1.2018 in wesentlichen Teilen in Kraft trat, erforderte auch eine Neugliederung des Kommentars aufgrund der Einfügung des Eingliederungshilferechts, das zum 1.1.2020 als neuer Teil 2 des SGB IX in Kraft trat. Damit war zugleich auch eine Erweiterung des kompetenten Autorenkreises nötig. Auch die neue, sorgfältige Kommentierung des Teils 2, die von Rosenow übernommen wurde, zeigt recht deutlich, dass das BTHG den Paradigmenwechsel weg vom Fürsorgeprinzip hin zum Nachteilsausgleich behinderter Menschen und zur Personenzentrierung von Teilhabeleistungen vollzieht. Das Eingliederungshilferecht wird Bestandteil der personenzentrierten Hilfen.

Der Kommentierung des Eingliederungshilferechts ist eine sehr gründliche und informative Einführung (Vor § 90 SGB IX) zur Entstehungsgeschichte vorangestellt. Hier werden sowohl die verfassungsrechtlichen Bezüge des Schutzes von Menschen mit Behinderung nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz, der für das SGB IX richtungsweisenden Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen als auch die der Reform des Teilhaberechts durch das BTHG erklärt. Verständlich dargestellt wird auch das neue Spannungsverhältnis zwischen dem Bedarfsdeckungsprinzip, der Personenzentrierung bei der Leistungsausführung und der Nachrangigkeit der Eingliederungshilfe im Verhältnis zu dritten Trägern (§ 91) sowie den Grenzen der steuerfinanzierten Eingliederungshilfe durch den einkommens- und vermögensabhängigen Eigenbeitrag der Leistungsberechtigten nach § 92.

Die Ausführungen über das Recht der Schwerbehindertenvertretung (Teil 3, Kapitel 5 des SGB IX) sind allen, die sich mit dem Recht schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben befassen, aufgrund ihrer Aktualität und Informationsfülle an Rechtsprechung und Literatur zu empfehlen. Wichtig für eine vollkommene Nutzbarkeit des Werkes sind die ebenfalls kommentierten oder zumindest mit gutem Überblick angefügten Gesetze und Vorschriften, wie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, die §§ 80, 88 und 92 Betriebsverfassungsgesetz sowie die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung.

Die Arbeit zu diesem gelungenen Kommentar war nach zehn Jahren erkennbar hart, zielstrebig und zugleich erfolgreich. Bleibt der Wunsch nach einer kürzeren Erscheinungsfrist im Falle einer Neuauflage.

Dr. Bernd-Rainer Zabré



SGB IX – Kommentar zum Recht behinderter Menschen, von Harry Fuchs, Hans-Günther Ritz, Roland Rosenow, 7. Aufl. 2021, XLIV, 1777 S., Hardcover, Preis 159,- EUR. Verlag Franz Vahlen, München.

BLICK IN DIE ZEITSCHRIFTEN

Die Auswahl wurde zusammengestellt von der Bibliothek der Deutschen Rentenversicherung
Bund. Kontakt: bibliothek@drv-bund.de - Tel. 030/865 339 65

Alterssicherung

Der Zusammenhang von Familien- und Arbeitsbiografien und Rentensystemen mit dem Gender-Pension-Gap – geschlechtsspezifische Rentenlücken in Europa aus der Lebensverlaufsperspektive
Rowold, Carla, DRV Nr. 2/2022, S.131-161

Finanzierung einer kapitalgedeckten Altersgrundsicherung über die Erbschaftsteuer
Löhr, Dirk, WiD Nr. 8/2022, S.635-641

Altersvorsorge

Was lohnt sich mehr? Die Zahlung freiwilliger Beiträge oder der Rentenverzicht?
Bäker, Maik, RV Nr. 4/2022, S.96-98

Altersvorsorge und Demographie – Herausforderungen und Regelungsbedarf
Becker, Ulrich, JZ Nr. 15-16/2022, S.804-812

Arbeitslosigkeit

Sanktionen und Sperrzeiten ökonomisch analysiert
Greiser, Johannes; Menke, Patricia, ZFSH/SGB Nr. 9/2022, S.490-501

Arbeitnehmerfreizügigkeit

Der Wechsel in ein anderes System - Oder: was bleibt?

Bokeloh, Arno, WzS Nr. 6/2022, S.151-153

Beitragsrecht

Wirtschaftliche Kosten der Kindererziehung als ausgleichsbedürftiger Nachteil im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung und anderer Sozialversicherungszweige? – Zugleich Besprechung von BVerfG, 7.4.2022, 1 BvL 3/18 ua, BeckRS 2022, 11336
Spitzlei, Thomas, NZS Nr. 15/2022, S.570-577

Berufsbildungswerke

Evaluation der Teilnehmendenentwicklung in Berufsbildungswerken
Röhm, Alexander; Schulz, Stefanie; Lueg, Marie-Christin, BerufReha Nr. 1/2022, S.30-47

Betriebliche

Altersversorgung

Die ersten Sozialpartnermodelle in der Praxis - Ausgewählte Aspekte (Teil 1) - Mit der Einführung der reinen Beitragszusage, die auch als Sozialpartnermodell bezeichnet wird, wurde in der betrieblichen Altersversorgung Neuland betreten.
Kerschbaumer, Judith, DB Nr. 29/2022, S.1707-1712

Die ersten Sozialpartnermodelle in der Praxis - Ausgewählte Aspekte (Teil 2) - Betriebliche Altersversorgung in Sozialpartnerschaft: Rahmenbedingungen und Sicherheit in der reinen Beitragszusage
Kerschbaumer, Judith, DB Nr. 33/2022, S.1963-1967

Die Novellierung des Nachweisgesetzes (NachwG) und ihre Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung
Langohr-Plato, Uwe, BetrAV Nr. 5/2022, S.359-360

Gesetzlicher Korrekturbedarf bei den Sozialpartnermodellen nach §§ 21 ff. BetrAVG - Probleme der aktuellen Gesetzeslage und Korrektorempfehlungen (§§ 21 ff. BetrAVG)
Franzen, Martin, DB Nr. 30/2022, S.1770-1775

Was bedeutet das neue Nachweisgesetz (NachwG) für die betriebliche Altersversorgung
Evke de Groot, Simone, DB Nr. 34/2022, S.2025-2030

Zulässigkeit und Grenzen einer Hinterbliebenenrente

Schrader, Peter; Teubert, René; Mika, Jakob, NZA Nr. 13/2022, S.896-900

Aktuelle Praxisfragen der Unterstützungskasse in der Betriebsprüfung
Haack, Ralf, BetrAV Nr. 6/2022, S.436-441

Aktuelle steuerliche Entwicklungen in der betrieblichen Altersversorgung

Niermann, Walter, DB Nr. 40-41/2022 S.2367-2370

Die ersten Sozialpartnermodelle in der Praxis - Ausgewählte Aspekte (Teil 3) - Betriebliche Altersversorgung in Sozialpartnerschaft: Der „Maschinenraum“ der reinen Beitragszusage: Startrente, Kapitaldeckungsgrad, Kapitalanlage & Co. -
Kerschbaumer, Judith, DB Nr. 40-41/2022, S.2407-2412

Garantiefragen bei beitragsorientierten Leistungszusagen
Karst, Michael; Kruip, Dirk; Stern, Felix, BB Nr. 38/2022, S.2164-2172

Gesetzlicher Korrekturbedarf bei den Sozialpartnermodellen nach §§ 21 ff. BetrAVG - Probleme der aktuellen Gesetzeslage und Korrekturempfehlungen
Franzen, Martin, BetrAV Nr. 6/2022, S.447-542

Betriebliche Altersvorsorge
Betriebsrentenanpassung bei rasant steigender Teuerung – Handlungsmöglichkeiten des Arbeitgebers, Gegenprüfung des Betriebsrentners
Wortmann, Florian, ArbRB Nr. 8/2022, S.240-243

Wenn sich Zusagen ändern – Urteile des BAG zur betrieblichen Altersvorsorge
Reinecke, Gerhard, SozSich. Nr. 7/2022, S.280-283

Betriebliches Eingliederungsmanagement
Stufenweise Wiedereingliederung - eine kooperative Form der medizinischen Rehabilitation
Kohte, Wolfhard, RP Reha Nr. 3/2022, S.27-32

Digitale Gesundheitsanwendungen
Leistungsrechtliche Aspekte der digitalen Gesundheitsanwendungen nach § 33a SGB V - Teil 1
Hauner, Ralf, Leist.KV Nr. 7/2022, S.333-341

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen
Hauner, Ralf, Leist.KV Nr. 10/2022, S.477-482

Digitale Gesundheitsanwendungen – auf dem Weg zu einem etablierten Versorgungsbereich
Krasney, Martin, SGb Nr. 9/2022, S.517-526

Digitale Gesundheitskompetenz älterer Menschen – Wie Krankenkassen die chancengleiche Nutzung digitaler Gesundheitsangebote wirksam stärken könnten
Schwabe, Ute; Baumgarten, Kerstin; Heringshausen, Gordon, WdK Nr. 10/2022, S.239-245

Leistungsrechtliche Aspekte der digitalen Gesundheitsanwendungen nach § 33a SGB V - Teil 2
Hauner, Ralf, Leist.KV Nr. 8-9/2022, S.333-341

Erwerbsform
Wandel der Erwerbsformen: War normal gestern?
Walwei, Ulrich, ZSR Nr. 2/2022, S.151-179

Europäische Sozialpolitik
Rentenrechtliche Sozialversicherungsabkommen
Glombik, Manfred, WzS Nr. 6/2022, S.154-157

Steuerfinanzierte Sozialleistungen für Unionsbürger: Wer prüft das Aufenthaltserhaltungsrecht?

Janda, Constanze, ZESAR Nr. 10/2022, S.407-414

Europäisches Sozialrecht
Grundsätze und Prinzipien des koordinierenden EU-Sozialrechts
Leopold, Anders, Soz.aktuell Sonderheft/2022, S.165-171

Was muss, soll und kann Europäisches Sozialversicherungsrecht bewirken?
Eichenhofer, Eberhard, Soz.aktuell Sonderheft/2022, S.206-210

Flexirente
Wie wirksam ist das Flexirentengesetz bisher? Ein Kooperationsprojekt zur Gesetzesevaluierung
Meyer, Iris; Walprecht, Sylvana; Petersen, Malte; Kühnhenrich, Daniel, WISTA Nr. 5/2022, S.88-102

Geschichte der Sozialversicherung
Geschichte der dynamischen Rente
Glombik, Manfred, VR Nr. 9/2022, S.302-306

Gesetzliche Krankenversicherung
Solidarität zwischen den Krankenkassen – Verbindliche Verantwortung für ein gemeinsames Interesse
Weli, Felix, SozR + Praxis Nr. 8/2022, S.520-536

Radikaler Rücklagenabbau in der gesetzlichen Krankenversicherung – Das GKV-Finanzstabilisierungsgesetz und seine Folgen
Storm, Andreas; Ehlers, Alexander P. F.; Rybak, Christian, WdK Nr. 9/2022, S.196-202

Grundrente
Die Grundrente im Versorgungsausgleich
Strube, Julie, NZFam Nr. 16/2022, S.717-722

Grundrente und Versorgungsausgleich: Durchführungshindernisse aufgrund einer gesonderten Einkommensanrechnung - zugl. Anmerkung zu OLG Frankfurt, FamRZ 2022, 1351, OLG Nürnberg, FamRZ 2022, 1353 sowie OLG Braunschweig, FamRZ 2022 1354
Borth, Helmut, FamRZ Nr. 17/2022, S.1341-1344

Grundsicherung

Abgrenzungen der Existenzsicherungssysteme untereinander und gegenüber „verwandten“ Systemen – Teil 2
Becker, Peter, ZFSH/SGB Nr. 8/2022, S.432-442

Internationales Sozialrecht

Auf der Suche nach dem Internationalen Sozialrecht
Eichenhofer, Eberhard, ZIAS Nr. 1/2022, S.5-11

Soziale Sicherheit in Entwicklungsländern - ein Rückblick

Fuchs, Maximilian, ZIAS Nr. 1/2022, S.27-38

Kinder- und Jugendhilfe

Inklusion und rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem KSJG

Boetticher, Arne von, RP Reha Nr. 2/2022, S.5-13

Krankenhausrechnungsprüfung

Das Erörterungsverfahren im Rahmen der Krankenhausrechnungsprüfung - Eine sinnvolle Konfliktlösungsstrategie?

Deister, Sören; Felix, Dagmar, KrV Nr. 4/2022, S.139-148

Krankenhauszukunftsfonds

Der Krankenhauszukunftsfonds in Systematik, Recht und Praxis
Lindemann, Christoph, Bradenahl-Ahrens, Melanie; Voß, Karin, KrV Nr. 5/2022, S.187-196

Künstlersozialversicherung

Versicherung und Finanzierung der Künstlersozialversicherung
Altmann, Rolf, B + P Nr. 8/2022, S.557-561

Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld und Abschlussprüfung – ein Januskopf mit Folgen? – Frei nach dem Motto „das dicke Ende kommt zum Schluss“ müssen die Sozialgerichte nach den ersten beiden unerwartet ruhigen Pandemie Jahren einen stetigen Anstieg an Klagen mit Bezug zum Kurzarbeitergeld (Kug) verbuchen.
Pfeffer, Julia, ArbRAktuell Nr. 20/2022, S.499-502

Menschen mit Behinderungen

Das Schlichtungsverfahren nach § 16 BGG - Rechtlicher Überblick, Erfahrungen seit 2016 und Weiterentwicklung durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz
Faludi, Franziska; Werner, Rica, info also Nr. 5/2022, S.208-213

Der Teihabeverfahrensbericht - Aufzeigen von Entwicklungen in der Rehabilitation und Teilhabe - Vorstellung des Teihabeverfahrensberichts nach § 41 SGB IX
Ulrich, Lisa, BR Nr. 6/2022, S.161-164

Österreich

Die Rolle der Wirtschaft in der österreichischen Sozialversicherung – 75 Jahre Mitgestaltung und Verantwortung
Gleitsmann, Martin, ZAS Nr. 2/2022, S.191-198

Personalmanagement

Tschüss, Babyboomer – Der „Geburtstag“ der Babyboomer verschiebt sich immer weiter in Richtung Rente.

Hellwagner, Timon; Söhnlein, Doris; Weber, Enzo, persmag. Nr. 08/2022, S.18-25

Pflegeberufe

Die Pflegeberufe stärken über die Transparenz ihrer Wirkung
Hasseler, Martina, GuSPol. Nr. 4-5/2022, S.15-22

Rehabilitation

Einfluss der SARS-CoV-2 Pandemie auf die Inanspruchnahme medizinischer Rehabilitationen im Jahr 2020
Fauser, David; Banaschak, Hannes; Sternberg, Annika, Bethge, Matthias; Zollmann, Pia; Streibelt, Marco, DRV Nr. 2/2022, S.209-235

Reha-Management Schwerstverletzter nach Verkehrsunfällen: aktuelle Entwicklungen in einem 25jährigen Erfolgsmodell - Zum Arbeitskreis V des 60. Deutschen Verkehrsgerichtstags 2022

Schah Sedi, Cordula, NZV Nr. 8/2022, S.367-370

Dauerhafte Perspektiven auf Berufstätigkeit - Wie berufliche Rehabilitation zu den Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 beiträgt
Rehav. 2/2022, S.3-5

Geschlechtersensible Untersuchung der persönlichen Einstellungen und Erwartungen gegenüber einer Anschlussrehabilitation

Özdemir, Gökhan; Sturm, Christian; Egen, Christoph, Phys Med Rehab Kuror 5/2022, S.291-299

Rehabilitative Versorgungslücken in Deutschland - eine kritische Bestandsaufnahme für den Bereich der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung

Egen, Christoph; Beyer, Joachim, KH Nr. 9/2022, S.761-771

Rentenversicherung

Stabilität durch umlagefinanzierte Rentenversicherung - Bundesvertreterversammlung der DRV Bund in Freiburg

Roßbach, Gundula, SozR + Praxis Nr. 8/2022, S.479-484

Unterschiedliche Lebenserwartung, differenzierter Rentenzugang? Soll die gesetzliche Rente unterschiedliche soziodemografische Hintergründe berücksichtigen?: [Schwerpunkt]

Florian Blank: Unterschiedliche Lebenserwartungen: ein rentenpolitisches Problem?

Johannes Geyer, Peter Haan, Maximilian Schaller: Heterogene Lebenserwartung und das Rentensystem: Regressive Verteilungswirkungen und Reformoptionen

Jochen Pimpertz: Der Vergleich von Rentenbarwerten führt in die Irre
Reinhold Thiede: Unterschiedliche Lebenserwartung, differenzierter Rentenzugang? Soll die gesetzliche Rente unterschiedliche soziodemografische Hintergründe berücksichtigen?

Martin Werding: Gesetzliche Rente und Lebenserwartung: Verteilungs- und Informationsprobleme
IW-Trends Nr. 2/2022, S.135-164

„Die Rente ist sicher“ – Mit welchen Maßnahmen lässt sich dieses Versprechen auch künftig einhalten?

Rolfs, Christian, NJW Nr. 38/2022, S.2717-2721

Koordinierung und EuGH-Rechtsprechung am Beispiel des deutschen Rentenversicherungsrechts der Kindererziehungszeiten

Hebrant, Ola, Soz.aktuell Sonderheft/2022, S.187-192

Satzungen

97. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Kompass Nr. 5-6/2022, S.19-20

98. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Vom 5.8.2022

Kompass Nr. 9-12/2022, S.11-12

99. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Vom 25.7.2022

Kompass Nr. 9-12/2022, S.12-13

Schmerzensgeld

Schmerzensgeld – schneller, höher und wie weiter?

Hohlbein, Bernhard; Bölke, Nina, VersR Nr. 20/2022, S.1269-1276

Schweiz

Die Schutzbedürftigen in den schweizerischen Sozialversicherungen

Cardinaux, Basile; Hodler, Adrian, SZS Nr. 4/2022, S.219-236

Selbständige

Die Sozialversicherung Selbständiger im Vergleich Deutschland vs. Österreich

Obrecht, Sascha, SR Nr. 4/2022, S.137-154

SGB II

Das Sanktionsmoratorium und die Umsetzung in der Praxis

Jäger, Melanie; Hökendorf, Jörn, info also Nr. 4/2022, S.147-153

SGB IV

Probleme im Zusammenhang mit der Feststellung des Erwerbsstatus (§ 7 a SGB IV idF ab 1.4.2022) - Teil 2

Berchtold, Josef, ASR Nr. 3/2022, S.110-114

SGB V

§ 116b SGB V: Eine Bestandsaufnahme der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung

Seip, Ingo, KH 10/2022, S.885-891

SGB VII

Aus Betroffenen Beteiligte machen – der neue § 9 Abs. 4 SGB VII: Die Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts beinhaltet für die Unfallversicherung den Auftrag, ihre Präventionsaktivitäten zu intensivieren.

Wouterse, Simone; Staufenberg, Sibylle; Klinkert, Marita, DGUV Forum Nr. 10/2022, S.19-22

Unfallversicherungsrecht – Unfallversicherungsschutz eines Ehepaares bei Motorradunfall auf dem Rückweg aus dem Urlaub zur Betriebs-/Arbeitsstätte

NZS Nr. 20/2022, S.778-783

SGB IX

Das koordinierende Reha-Verfahren - eine Herausforderung für die Verwaltung

Eicher, Wolfgang, NZS Nr. 16/2022, S.601-605

Empfehlungen zur Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege mit dem Fokus auf Leistungen im häuslichen Bereich

NDV Nr. 7/2022 S.341-352

Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben an schwerbehinderte Menschen sowie an Arbeitgeber gem. § 185 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB IX bei Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. Bezug von Altersrente – Auswirkungen der Urteile des BVerwG vom 12.1.2022, 5 C 2.21 und 5 C 6.20, auf die Bewilligungspraxis der Inklusions-/Integrationsämter

Koch, Stella; Fritz, Michael, BR Nr. 5/2022, S.142-144

SGB XII

Die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe

Heinz, Dirk, ZFSH/SGB Nr. 7/2022, S.372-377

Zur Verfassungswidrigkeit der Freiheitsbetragsregelungen in §§ 82 Abs. 4 und 82a SGB XII

Ruland, Franz, SGB Nr. 7/2022, S.389-394

SGB XIV

Alles neu macht das SGB XIV? – Altes und neues Recht der Sozialen Entschädigung (Teil 2)

Knickrehm, Sabine, Soz.aktuell 4/2022, S.125-129

Soziales Entschädigungsrecht

Die ergänzende Funktion des Fallmanagements nach § 30 Abs. 7 SGB XIV im Hinblick auf das Teilhabeplanverfahren

Tietz, Alexander, RP Reha Nr. 3/2022, S.39-43

Soziale Sicherheit

Risiken für und durch Armut während der Corona-Pandemie

Fechter, Charlotte, SF Nr. 9/2022, S.613-636

Soziale Sicherung in der Landwirtschaft

Rechtliche Aspekte zum übergreifenden Fallmanagement als besonderes Privileg eines agrarsozialen Verbundträgers

Baierl, Marion; Büntig, Sabine, SdL Nr. 1/2022, S.21-38

Sozialrecht

Die Abgrenzung zwischen Sozialer Sicherheit und Sozialhilfe im Recht der Europäischen Union

Sanchez-Rodas Navarro, Christina, ZIAS Nr. 1/2022, S.90-107

Was kann das Allgemeine Verwaltungsrecht vom Sozialrecht lernen?

Rixen, Stephan, Verw. Nr. 1/2022, S.1-23

Standortfaktor Sozialrecht? – Das in Deutschland geltende Sozialrecht ist unverändert das Recht der Bundesrepublik Deutschland und eignet sich, einen Standortfaktor in Konkurrenz mit der Sozialrechtsordnung anderer Länder zu bilden.

Steiner, Udo, NZS Nr. 18/2022, S.687-692

Sozialversicherung

Der verfassungsrechtliche Schutz der Sozialversicherung in Organisation und Finanzen

Axer, Peter, SGB Nr. 8/2022, S.453-460

Der Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen

Altmann, Rolf, B + P Nr. 10/2022, S.702-705

Digitalisierung und Versicherungspflicht in der Sozialversicherung

Mecke, Christian, Soz.aktuell 5/2022, S.229-237

Sozialversicherung für alle? – Die Sozialversicherung regelt Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit und Befreiungsrechte in ihren einzelnen Zweigen sehr unterschiedlich. Die Frage: „Versicherungspflicht für alle?“ wird nicht unter systematischen Gesichtspunkten gestellt, sondern hauptsächlich dort, wo man glaubt, durch eine Ausweitung des versicherten Personenkreises zunehmende Finanzierungsprobleme lösen zu können

Schlegel, Rainer, NZS Nr. 18/2022, S.681-687

Wie stehen die Gewerkschaften zur Sozialversicherung?

Pasquale, Verena Di, NZS Nr. 19/2022, S.724-727

Wie steht die Wirtschaft zur Sozialversicherung?

Bossardt, Bertram, NZS Nr. 19/2022, S.721-723

Sozialversicherungsträger Verfassungsrechtlicher Schutz der organisatorischen und finanziellen Selbstständigkeit der Krankenkassen

Rixen, Stephan, SGB Nr. 10/2022, S.581-591

Sozialwahlen

Prozessuale Besonderheiten und Probleme der Wahlanfechtungsklage gegen Sozialwahlen (Teil I)

Schmitt, Olaf, SGB Nr. 7/2022, S.403-409

Prozessuale Besonderheiten und Probleme der Wahlanfechtungsklage gegen Sozialwahlen (Teil II)

Schmitt, Olaf, SGB Nr. 8/2022, S.461-469

Statusfeststellung

Das Antragsverfahren zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen – Teil 1

Hauner, Ralf, Beitr. Nr. 7/2022, S.333-342

Das neue sozialversicherungsrechtliche Statusfeststellungsverfahren – Einfacher, schneller, besser?

Moderegger, Christian, ArbRB Nr. 7/2022, S.207-210

Neue Kriterien für die Beitragspflicht von angestellten GmbH-Gesellschaftern und (Schein-) Selbstständigen

Rittweger, Stephan, NJW Nr. 34/2022, S.2439-2442

Agile Arbeit im Scrum-Team als selbstständige Tätigkeit – Wegweisendes Urteil des LSG Baden-Württemberg

Falter, Kira; Bissels, Alexander, ArbRAktuell Nr. 17/2022, S.415-418

Das Antragsverfahren zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen – Teil 2

Hauner, Ralf, Beitr. Nr. 8-9/2022, S.389-398

Die praktische Umsetzung des neuen Gruppenfeststellungsverfahrens nach § 7 a IV b und c SGB IV durch die DRV Bund

Kuckuk, Meike; Peters, Jan, NZA Nr. 20/2022, S.1377-1380

Sozialversicherungspflicht des GmbH-Geschäftsführers – Haftungsrisiken und Gestaltungsmöglichkeiten

Lachmann, Maximilian, DB Nr. 36/2022, S.2154-2157

Unfallversicherung

Kennziffern der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung 2021

Schwabbacher, Wolfram, DGUV Forum Nr. 9/2022, S.24-42

Unfallversicherungsschutz bei mobiler Arbeit – Offene Fragen und beitragsrechtliche Konsequenzen

Kokemoor, Axel, SGB Nr. 9/2022, S.527-534

Verbraucherschutz

Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen

Deckenbrock, Christian, ZRP Nr. 6/2022, S.170-173

Verfassungsrecht

Schlechterstellung gesetzlicher Rentner verfassungswidrig: Freibetragsregelungen müssen für alle Rentenarten gelten

Ruland, Franz, SozR + Praxis Nr. 9/2022, S.586-600

Versorgungswerke

Versorgungswerke und die Deutsche Rentenversicherung – Rechtlich zweifelhafte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in der Vergangenheit (bis 2021) wegen falscher (Nicht-) Zuständigkeit

Bühler, Christoph, WzS Nr. 8/2022, S.191-194

Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

Die Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung und ihre Bedeutung für den Versorgungsausgleich

Wick, Hartmut, FuR Nr. 10/2022, S.512-516

Verwaltungsmanagement

Neue Sondervermögen – ein Wachstumsschub für die Dienstleistungsbranche?

Borrmann, Gero-Falk, WzS Nr. 9/2022, S.231-237

Berlin

Änderung der Satzung über den Anschluss der Brandenburgischen Architektenkammer an das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin gemäß § 13 Absatz 6 BbgArchG. Vom 12.11.2021

ABL. (BlN) v. 22.07.2022, Nr. 29 S.1913-1914

Bremen

Bekanntmachung über die Bestellung der Landesbeauftragten für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Land Bremen. Vom 29.9.2022

ABL. (Bremen) v. 04.10.2022, Nr. 175 S.839

Mecklenburg-Vorpommern

Dritte Verordnung zur Änderung der Reha-Verordnung. Vom 11.7.2022

GVBl. (MV) v. 22.07.2022, Nr. 32 S.447

Sachsen-Anhalt

Änderung der Richtlinien zur Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland, hier: nachrichtliche Veröffentlichung. Vom 20.5.2022

MBL. (LSA) v. 04.07.2022, Nr. 23 S.248-249

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland zur Änderung der „Richtlinien zur Entschädigung der Versicherten-ältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland“ . Vom 20.12.2021

MBL. (LSA) v. 11.07.2022, Nr. 24 S.256-259

**Neunundzwanzigste und Dreißigste
Änderung der Satzung der Versor-
gungsanstalt des Bundes und der
Länder. - Bek. des MF vom 18.5.2022
- 14a13-7404/4**

MBL. (LSA) v. 25.7.2022, Nr. 26 S.284

**Satzung des Steuerberater-
versorgungswerkes Sachsen-Anhalt;
Neunte Änderung. Bek. des MF vom
9.6.2022 - 44-S 0868-19**

MBL. (LSA) v. 11.07.2022, Nr. 24
S.254-255

**Einunddreißigste Änderung der
Satzung der Versorgungsanstalt des
Bundes und der Länder. Vom 9.8.2022**

MBL. (LSA) v. 17.10.2022, Nr. 35
S.418-422

Schleswig-Holstein

**Landesverordnung zur Änderung der
Landesverordnung über die Einrich-
tung des Laufbahnzweiges gesetz-
liche Rentenversicherung und die
Ausbildung und Prüfung für die Lauf-
bahn der Fachrichtung Allgemeine
Dienste - Laufbahngruppe 2, erstes
Einstiegsamt. Vom 19.7.2022**

GVBl. (SH) v. 18.08.2022, Nr. 11
S.736-739

WIR BIETEN AN

Kommentare und Gesetzestexte Stand 20.12.2022

SGB – Sozialgesetzbuch – Band I

Textausgabe
1 344 Seiten, 57. Auflage (2/22)
Schutzgebühr 7,50 EUR

SGB – Sozialgesetzbuch – Band II

Textausgabe
1 536 Seiten, 57. Auflage (2/22)
Schutzgebühr 13,00 EUR

SGB – Sozialgesetzbuch – Band III

Textausgabe
1 408 Seiten, 57. Auflage (2/22)
Schutzgebühr 11,50 EUR

NEU

Nebengesetze zum SGB

Textausgabe
1 632 Seiten, 45. Auflage (10/22)
Schutzgebühr 13,00 EUR

SGB I/Sozialgesetzbuch

Allgemeiner Teil -
Text und Erläuterungen,
512 Seiten, 15. Auflage (1/19)
Schutzgebühr 5,35 EUR

SGB IV/Sozialgesetzbuch

Gemeinsame Vorschriften für die
Sozialversicherung -
Text und Erläuterungen,
1 484 Seiten, 25. Auflage (1/22)
Schutzgebühr 19,00 EUR

SGB VI/Sozialgesetzbuch

Gesetzliche Rentenversicherung -
Text und Erläuterungen 1 808 Seiten,
25. Auflage (1/22)
Schutzgebühr 17,50 EUR

SGB X/Sozialgesetzbuch

Sozialverwaltungsverfahren und
Sozialdatenschutz - Text und Erläuterungen
1 053 Seiten, 12. Auflage
(7/20) Schutzgebühr 14,00 EUR

Handbuch Rehabilitation

- Auszüge aus dem SGB IX -
Erläuterungen
448 Seiten, 4. Ausflage (3/21)
Schutzgebühr 6,50 EUR

Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung

Text und Erläuterungen,
1 140 Seiten, 14. Auflage (1/20)
Schutzgebühr 14,00 EUR

KVdR und PflegeV

Gesetzliche Grundlagen und Erläuterungen,
766 Seiten, 19. Auflage (7/19)
Schutzgebühr 10,50 EUR

Nachversicherung

Allgemeine Darstellung mit
Gesetzestexten 360 Seiten, 11. Auflage
(6/19) Schutzgebühr 8,00 EUR

Sozialversicherungsabkommen

Textausgabe
844 Seiten, 17. Auflage (4/19)
Schutzgebühr 6,00 EUR

Renten an Hinterbliebene & Rentensplitting

Übersicht und Erläuterungen,
748 Seiten, 10. Auflage (1/19)
Schutzgebühr 8,50 EUR

Beschäftigung im Ausland

Handbuch
296 Seiten, 4. Auflage (10/18)
Schutzgebühr 5,00 EUR

Selbständige in der Rentenversicherung

715 Seiten, 11. Auflage (7/18)
Schutzgebühr 8,00 EUR

summa summarum

Online-Fachzeitschrift für Arbeitgeber und Steuerberater 4x im Jahr
kostenlos unter
www.summa-summarum.eu

Bestellen Sie bitte – jedoch ohne
Vorauszahlung – bei der Deutschen
Rentenversicherung Bund,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation, Postanschrift:
10704 Berlin,
Telefon: 030 865-24536,
Fax: 030 865-27089,
E-Mail: Bestellservice@drv-bund.de